

Religions - Vergleich

Welcher zwischen

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/ Herren
Friederich Wilhelm,
 Marggraffen zu Brandenburg / des H. Röm.
 Reichs Erb-Cämmerern/ und Churfürsten / in Preussen/
 zu Magdeburg / Gülich / Cleve / Berge / Stettin/ Pommeren der
 Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jä-
 gerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten
 zu Halberstatt / Minden und Camin / Graffen zu der Marck und
 Ravensberg / Herren zu Ravensstein / und der Lande
 Ravensburg und Butau / ꝛc.

Und

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/ Herren
Philipp Wilhelm,
 Pfalz-Graffen bey Rhein/ in Bay-
 ern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen/
 Graffen zu Beldenz / Sponheim / der Marck / Ra-
 vensberg und Mörs / Herren zu Ravensstein / ꝛc.

Über

Das Religions- und Kirchen-Wesen
 In denen Herzogthumben Gülich / Cleve und Berg / auch Graff-
 schafften Marck und Ravensberg respective am 26. Aprilis 1672. zu Cölen an
 der Spree, und am 30. Julii 1673. zu Düsseldorf auffgerichtet worden.

Düsseldorf/

Gedruckt bey Titm. Libor. Stahl. Churf. Privil. Hoff- und Cansley Buchdr. 1735,

Pfle-
 sollen.
 olisch
 ts an
 n / die
 n wer-
 en den
 melten
 / nach
 nderen
 ten und
 werden.
 Luthes
 rtlichkeit
 ten und
 werde.
 Kirchen
 e Rechts
 ne Dia-
 miffio-
 bro doch
 onfisto-
 bgerhan
 a densel-
 begriffs
 en solle.
 / das ihr
 richen und
 ohne Un-
 nde Con-
 t / zugleich
 . Durchl-
 . 1697.

Aachen.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm
Pfalz-Graff bey Rhein in Böhern/ zu Göllich/
Cleve und Berg Herzog/ Graff zu Beldens/
Sponheimb / der Marck / Ravensberg und
Mörß / Herz zu Ravenstein/ &c. Fügen hiemit zu wissen
Männiglich ; Demnach der Durchleuchtigste Fürst
Herz Friederich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg/
des N. Röm. Reichs Erb- Cammerer und Churfürst / zu
Magdenburg/in Preussen/ Göllich/ Cleve/ Berge/ Stet-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Benden / auch in Schle-
sien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog/ Burg-Graff
zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstat/ Minden und Samin/
Graff zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Raven-
stein/ auch der Lande Lawenburg und Butau / &c. Und
Wir Uns durch einen ewigen und beständigen Erb-Ver-
gleich nach Anweisung des Instrumenti Pacis ratione der
Succession über die Göllich- Cleve- Berg- Marck- und Ra-
vensbergische Lande in Anno 1666. gütlich vereinbahret/
dan auch wegen der in diesen Landen der Religion hal-
ber obgeschwebter Streitigkeiten einen absonderlichen
Neben-Recels in erst gemeltem Jahr auffgerichtet / und
dessen Execution halben nach verschiedenen derentwegen
gehabten Conferentien endlich zu Bielefeld und schließ-
lich zu Berlin durch Unsere beyderseits zusammen geord-
nete Rätthe ferners hernach gesetzte Abrede geschehen /
und auff Ratification geschlossen worden / wie dieselbe
pon Worten zu Worten inserirt folget ;

Reli-

lich/
den /
Bur
und
Rab
und
St
Bäy
Weld
Herr
166
Herz
Mar
auff
ligio
gehal
und
femer
com

Religions-Vergleich

1672. 26. Aprilis.

Demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/ Herren **Friederich Wilhelmen**/ Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erb. Cämmerern und Churfürsten/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Gülich/ Cleve/ Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wendien/ auch in Schlesien/ zu Crossen und Jägerndorff Herzogen/ Burg. Graffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstat/ Minden und Camin/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herren zu Ravensstein/ und der Lande Lawenburg und Butau/ ic. an einem/ und dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/ Herren **Philipp Wilhelmen**/ Pfalz. Graffen bey Rhein/ in Bavern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Herzogen/ Graffen zu Geldern/ Sponheim der Marck und Ravensberg und Nürsch/ Herren zu Ravensstein am anderen Theil/ den 9. September des 1666. Jahrs nicht allein ein Haupt. und Erb. Vergleich der Herzogthümer Gülich/ Cleve und Berge/ auch Graffschafften Marck und Ravensberg halber/ sondern auch einen Neben. Recess. auffgerichtet/ und darin versehen worden/ wie es mit der Religion und anderen Geisil. Sachen/ in jehz angelegten Landern gehalten werden solle/ und dan beyde Ihro Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchleucht ungeachtet denen verschiedentlich gehaltenen Zusammenkünften und Conferentien/ von beyderseiths committirten Rätthen zu Münster. Eysfel/ Sinnich/ Hamme/ *Kurs*

helen
ülich/
denz/
und
wissen
Fürst
onrg/
st/ zu
Stet-
Schle-
Graff
amin/
aven-
Und
Ber-
ne der
id Ka-
ahret/
n hal-
elichen
t/ und
wegen
schließ-
geord-
hehen/
dieselbe

Reli-

Kanten / Mörß und Duißburg erfahren / und gesehen / daß durch alle diese Negotiationes der Neben-Recess zu keiner Execution zu bringen / und daß sich dabey viel und mancherley Difficultäten und Schwürigkeiten ereigen wollen / beyden vor höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchleucht und Fürstl. Durchleucht aber so wohl / als beyderseitths Dero Unterthanen zum höchsten daran gelegen / daß auch diese Religions- und andere Geistl. Sachen nicht weniger als der Haupt- und Erb-Recess zum Stande und seiner guter Richtigkeit dermahlen eins gebracht / und also dieses Punctts halber vor gemeldte Landen und Unterthanen ohne Unterscheidt der Religion in guter Ruhe / Friede und Sicherheit gesetzt / auch das hoch nöthige Freund- Vetterliche Vertrauen zwischen beyderseitths Herrschafften je mehr befestiget werde. So haben so wohl höchstged. Ihre Churfürstl. Durchleucht als auch Ihre Fürstliche Durchleucht zu solchem Ende Dero respectivè Geheime und andere Räte mit gnugsamer Instruction und Vollmacht nacher Bielefeld abgeschickt / welche dan endlich nach vorhergangner vielfältiger Examination und beschwerlicher langwieriger Handlung sich wegen der Religion und Geistlichen Sachen / und wie es damit forthin zu immerwehrenden Zeiten in vorher genandten Süllich- Eлевisch- Berg- Marck- und Ravensbergischen Landen zu halten / bis auff erfolgende gnädigste Ratification in den Pausch / und durch den Bogen mehrentheils vergleichen : das Ubrige ist an höchstged. Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Hoff zu Cölln an der Spree mit des Herren Pfaltz- Graffen Fürstl. Durchleucht Bevollmächtigten Geheimben Racht Dieterich Althet / Heinrichen Stratman völlig abgethan / und die ganze Sache folgender Gestalt geschlossen.

ARTI.

3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.

12.
13.

ARTICULUS I. Herzogthum Cleve.

S. 1. Anfänglich / so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / 2c. in Dero Herzogthum Cleve die Römisch-Catholischen nit allein bey dem jenigen / was sie an Exercitien / Kirchen / Capellen / Schulen und Renten / sie haben Nahmen wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / zu jederzeit gnädigst schützen und handhaben / sondern ihnen auch nachfolgende Geistliche Güter / Vicarien und Beneficia bey Execution dieses Vergleichs dergestalt restituiren lassen / das sie derselben Aufkümpte und Gefälle von der Zeit an und also in diesem 1672. und folgenden Jahren völlig genieffen sollen.

Catholische sollen gebund- habe wer- den bey dem jent- gen / so sie gegen- wärtig besitzen.

1. Die Halbscheid der Pastorat-Renthen zu Biminen.
2. Die Vicarie St. Nicolai zu Weeze.
3. Vicarie St. Catharinæ in Till.
4. Zwen Malder Roggen und vier Thaler Clevisch / so zu den Pastorat-Renthen in Kervenheim gehörig / und daher von dem Catholischen Vicario dem Paktori daselbst restituirt werden sollen.
5. Zwen Malder Roggen vor den Schulmeister zu Udem.
6. Das Officium Matutinale in Heyen.
7. Das Officium St. Annæ in Kervendunck soll dem Paktori restituirt werden.
8. Vicarie trium Regum zu Goch.
9. Die Reditus Sacelli S. Sebastiani in Cranenburg.
10. Halbe Gülde Renthen zu Soensbeck.
11. Die zu der Vicarie S. Nicolai zu Stunderich gehörige Renthen sollen den Catholischen auß der Schleuteren Kantten bezahlet werden.
12. Auß der Vicarie B. M. V. zu Haminckelen zehen Reiches Thaler jährlich.
13. Die Rudera von der Kirchen zu Düffelwehrt / dabey ihnen

Den Catholischen sollen restituirt werden.

3 durch
cution
iculta
chstged.
aber so
daran
Sachen
ide und
o dieses
hne Un
cherheit
trauen
e. So
als auch
pectivè
on und
sch nach
berlicher
istlichen
n Zeiten
nd Ra
nädigste
entheils
rstlichen
Pfalz
en Raht
than /

RTI.

zugleich frey gegeben wird/ an dem Orth/ da die Rudera
 jeso noch stehen/eine neue Kirche zu bauen/und das Exer-
 citium publicum, wan die Kirche verfertigt/darinnen zu
 halten/und soll auch alsdan nemlich nach verfertigter Kir-
 chen/oder so bald der Pastor anfangen wird/ den Gottes-
 Dienst allda zu verrichten/ gemeltem Pastori die erste in
 höchstg. Ihrer Churfürstl. Durchl. Turno in Xanten/
 Cranenburg oder Heinsberg verfallende Præbende doch
 ohne Incorporation und Application zugewandt werde.

14. Ingleichen sollen sie die Römisch-Catholische Macht ha-
 ben/zu Alten Calcar an einem Orth/welcher der Bestung
 nicht zu nahe und nicht schädlich/eine neue Kirche zu bauen
 und in derselben das Exerctium publicum zu halten
 und zu üben. So soll auch/wan die Kirche erbauet/ o^r
 der Pastor anfangen wird den Gottes-Dienst allda zu
 verrichten / gemeltem Pastori die alsdan sich erledigende
 Præbende in ihrer Churfürstl. Durchl. Turno in Xan-
 ten / Cranenburg oder Heinsberg / doch gleichwohl ohne
 Incorporation, conferirt werden.
15. Eine Renth von einem alten Schild auß der Renthmeto-
 steren Embrich dem Capitulo daselbst.
16. Die Vicarie S. Catharinæ zu Reken in der Duffel/ doch
 das an statt des Kauff Gelds / so vor das Jus Patronatus
 gegeben worden/ dem Käufer oder dessen Erben ein hun-
 dert Reichs-Thaler restituirt werden.
17. Soll das Canonicat, welches der jetzige Pastor in Cleve
 innen hat/ dem Pastorat daselbst incorporirt werden.
18. Soll das Capitul zu Cleve haben das Jus nominandi oder
 presentandi Vicarios ad Vicarias S. Nicolai & Barba-
 ræ, S. Catharinæ & Wilgeförtis, & S. Trinitatis in der
 Collegiat-Kirchen daselbst.
19. Ingleichen soll es auß der Vicarie S. Annæ zu Cleve
 jährlich 20. Clevische Thaler wegen des Vicarey-Hauses.
20. Und

20. Und auß der Vicarey S. Thomæ jährlich achtzehnen Ecle-
vische Thaler behalten / das Vicarey-Haus aber bleibet
denen Evangelischen / welche dasselbe jeso haben.

21. So sollen sie auch wieder haben und bekommen die Redi-
tus Capellæ in Noysland / mit dem Rückstand.

§. 2. Über dieses sollen denen Römisch-Catholischen auch Den Ca-
tholischen
solle nach
Absterben
des letzt-
gen Besi-
hern re-
stituirt
werden.
folgende Vicarien und Beneficia, doch nicht ehender / als wan
sich dieselbige erlediget / und durch Abgang der jetzigen Predi-
ger und Besitzer / welche benennet / und wovon die Specifica-
tion übergeben werden solle / vacant, restituiret werden. Als:

1. Vicaria B. M. V. in Quaalburg.
2. Die Vicarey B. M. V. in Beeze.
3. Die Vicarey S. Barbaræ in Bislich.
4. Die Vicarey B. M. V. in Rees / doch das wegen der an-
gewendten Unkosten zusorderst fünf und zwanzig
Reichs-Thaler wieder erstattet werden.
5. Der zu Nieder-Mörmter pro Luminaribus Ecclesiæ ge-
wömeter Zehende.
6. Die Vicarey B. M. V. in Udem / doch werden den Evan-
gelischen Reformirter Gemeinden darauf jährlich fünf
und zwanzig Reichs-Thaler / welche dieselbe darauf vor
dem Jahr 1651. genossen / außdrücklich vorbehalten / das
dieselbe solche 25. Rthlr. jährlich richtig haben / und bes-
kommen mögen.

7. Was die Gast-Haus-Capelle in der Stadt Calcar anbe-
langt / soll dem desfalls auffgerichteten Vergleich nach
gelebt werden.

8. In dem Wansen-Hause zu Rees sollen auch Römisch-
Catholische auffgenommen werden.

§. 3. In dem Adlichen Jungfräulichen weltlichen Stiff Stifter
zu Bede-
bur und
Oberene-
dorff.
zu Bedbur soll hinführo zum wenigsten das dritte Theil / und
in dem Stiff Oberendorff auch zum wenigsten das vierte
Theil mit Römisch-Catholischen Jungseren besetzt / und wo
dassel

Dasselbe Theil nit complet ist / die Präbenden bey der erster Vacanz/sie geschehe durch Resignation, oder durch den Todt/ denen Römisch-Catholischen bis zu solcher Zahl conferirt werden/und darüber gleichwohl nit weniger die Catholischen als Reformirten und Lucherischen fähig seyn/auch künfftig/wan zu Bedbur zwey Domina der Evangelischer Religion gewesen/die dritte auß den Catholischen/zu Oberendorff aber/wan drey Evangelische Domina gewesen / die vierte auß den Catholischen erwehlet / und es damit fort für fort also gehalten werden soll.

§. 4. Auch solle die eine oder andere Religions-Jungfer das freye öffentliche Exercitium haben/und wan sie nicht sonst mit Beichtigern / Predigern und Seel-Sorgeren versehen seyn/oder sich deren in der Nähe / da sie ohne ihre Incommodität hinkommen/gebrauchen können/frey stehen und unbenommen seyn / dieselbe absonderlich vor sich zu bestellen, da dan auch die Catholische auß des Stifts Mittelen jährlich mit zwey hundert Reichs-Thaler zum Salario versehen werden sollen / doch daß den Evangelischen Predigern auß dem jentigen / was sie bis anhero auß des Stifts Mittelen gehabt und genossen / nichts abgehe.

Mit
Staats-
scher Gu-
arnison
besetzte
Städte.

§. 5. Und demnach in dem also genannten Neben-Recess vom 9. Sept. des 1666. Jahrs verglichen / daß die Religions-Sachen in denen mit Staatlicher Guarnison besetzten Städten durch absonderliche Commissarios in der Güte beyzulegen/ als hat es auch dabey sein Bewenden.

ARTICULUS II. Graffschafft Marck.

Catholi-
sche sollen
gehand-
habt wer-
den bey
dem jent-

§. 1. Soviel nun die Graffschafft Marck anbetrifft / wols len Ihre Churfürst. Durchl. gleich wie in Clevischen / die Römisch-Catholische bey dem jentigen / was sie an Exercitien/ Kirchen/Capellen/Schulen und Renthen/sie haben Nahmen/ wie

wi
sch
me
nen
der
das
lich
Ch
sen
pell
lich
dies
gen
The

S
thol
ser
etat
dahi
Gra
solle
scha

1.
2.

wie sie wollen/ gegenwärtig besitzen/ zu jederzeit gnädigst
schützen und handhaben.

§. 2. Und weil die Herren Pfalz-Neuburgische für ge-
melte Römisch-Catholische an unterschiedenen Orthen in des-
sen Lutherischen Kirchen das Simultaneum Exercitium mit
der Halbscheid der Kirchen und Pfarr-Reuthen pretendirt/
dagegen aber und daß sie von solcher ihrer Prætenſion gänzt-
lich und immerwehrend abgestanden/ vor höchstged. Ihrer
Chursfürstl. Durchl. Ihnen gnädigst vergönnet und zugelas-
sen/ an denen fünf nachfolgenden Orthen Kirchen oder Cap-
ellen zu bauen und anzurichten und in denselben das öffent-
liche freye Exercitium zu halten/ dabenebens sollen sie/ wan
dieser Vergleich ratificirt/ und die ratificirte Exemplaria ge-
gemeinlicher außgewechselt werden/ fünf tausend Reichs-
Thaler in einer Summa empfangen.

Die fünf Exercitia publica aber sollen sie halten zu

1. Hagen.
2. Schwellmt.
3. Eysel.
4. Mengede.
5. Ostunne.

§. 3. Ferner so hat man sich auch wegen der Römisch-Cas-
tholischen Exercitien auff einigen Adeltichen Häusern in dies-
ser Graffschafft/wie der Evangelischen Exercitien halber auff
einigen Adeltichen Häusern in dem Herzogthumb Berge
dabın verglichen/ daß gemelte Römisch-Catholische in der
Graffschafft Marck ihren öffentlichen freyen Gottes-Dienst
sollen üben auff den drey Adeltichen Häusern in der Graff-
schafft Marck:

1. Hemmeren / im Ambt Iserlohe / dem von Brabeck zu-
ständig.
2. Dpberdick im Ambt Unna / dem von Friesendorff
gehörig.

A 3

3. Torck

gen/ so sie
gegen-
wärtig
besitzen.

Den Cas-
tholischen
wird ver-
gönnet
fünf Kir-
chen zu
bauen /
und darzu
5000.
Rehr.
zugelegt.

Der Röm-
isch-Cas-
tholischen
Exercitia
publica
auff eini-
gen Adelti-
chen
Häusern.

erster
Todt/
iferirk
lischen
nfftig/
ligion
faber/
uß den
gehalo

ungfer
ht sons
i ver ses
ncom-
nd uns
len, da
hrlich
n wers
uß dem
gehabt

Recess
gions-
Stads
enzules

/ wols
en/ die
rcitien/
ihnen/
wie

3. Torck zu Heringen im Ambt Hamm; Und zwar derges
 stalt / das wan schon herneyst diese Weltliche Häuser an
 Evangelische kommen oder transferirt werden / oder der
 Besizer seine Religion ändern solte / das dannoch auff
 solche Fälle die Römisch-Catholische Gemethe / so alsdau
 daselbst sich befinden wird / an oder bey denenselben oder
 doch nechstgelegenen Orth ihren Gottes-Dienst mit Bes
 such- und Anhörung der Predigten / Messen und Admi
 nistration der Sacramenten nach wie vor ungehindert
 üben / und darin continuiren könne.

Der Ca
 tholischen
 Exercit
 um in der
 Stadt
 Schwert.

S. 4. Auch soll den Römisch-Catholischen in der Stadt
 Schwert das Exercitium in einer daselbst vorhandenen und
 verfallenen Capellen B. Mariae Virginis dergestalt verstatet
 werden / gleich sie dasselbe im Jahr 1651. und folgendes in der
 Gast-Haus-Capellen vor Einäscherung derselben geübet ha
 ben / wie sie dan zu dem Ende gemelte Capelle Mariae Virgi
 nis auff ihre Kosten wieder repariren mögen.

Auff dem
 Rath
 Haus zu
 Blancken
 stein.

S. 5. Ingleichen sollen die Römisch-Catholische ihren
 Gottes-Dienst auff dem Rath-Hause zu Blanckenstein con
 tinuiren / und die Lutherische Unterthanen daselbst ein hun
 dert Rthlr. zur Reparation bey Auswechslung dieses Re
 ceßs geben / der Magistrat aber daselbst hiemit befehliget
 seyn / die Röm. Catholische in Zeit wehrendem Gottes-Dienst
 nicht zu turbiren / noch von andern turbiren zu lassen.

Eloster
 St. Ca
 tharinae
 in Unna.

S. 6. So sollen auch in dem Eloster S. Catharinae in Unna
 so viel Catholische Jungfern zugelassen werden / als den ersten
 Januarii des 1624. Jahrs darin erwehltlich gewesen.

Eloster
 Camen /
 Lüdger
 dornmüß
 und Ma
 rienheide

S. 7. In denen Elostern zu Camen / Lüdgerdortmund
 und Marienheide bleibet es / wie es bishero gewesen / und
 noch ist.

Eloster
 Norder
 Hospi
 tal vor
 Hamm.

S. 8. In dem Eloster Norder-Hospital vor dem Hamm
 soll es alles gehalten werden / wie es Anno 1624. gewesen.
 S. 9.

S
 tent
 drit
 Gev
 Röm
 oder
 Vac
 Todt
 und
 form
 S.
 Soe
 eine
 Gev
 der /
 in sol
 gehal
 S.
 getha
 und n
 ren od
 Nähe
 chen k
 sonder
 Stiff
 riiren
 gen / t
 Genoss
 S. 1
 Pars
 Sti G
 tuirt /
 erster
 Gegeb

§. 9. In dem Jungfräulichen weltlichen Stifft zu Clarenberg und zu St. Walburg in Soest soll zum wenigsten das dritte Theil/ und in denen Adelicen Stifftern Frundenberg/ Bevelsberg und Herdick zu wenigsten das vierte Theil mit Röm. Catholischen Jungfern besetzt/ und wan dieses vierte oder dritte Theil nicht besetzt/ die Præbenden bey der ersteren Vacanz/ sie geschehe durch die Resignation oder durch den Todt Römisch Catholischen bis zu solcher Zahl conferiret/ und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische als Reformirte und Lutherische fähig seyn.

Stifft
Claren-
berg St.
Walburg
als in
Soest/
Frunden-
berg/ Be-
velsberg
und Her-
dick.

§. 10. In dem Stifft Clarenberg und zu S. Walburg in Soest sollen zwei Evangelische nacheinander und die dritte eine Römisch Catholische/ in denen Stifftern Frundenberg/ Bevelsberg und Herdick aber drey Evangelische nacheinander/ und die vierte Frau eine Römisch Catholische seyn/ und in solcher Ordnung erwählter/ und damit fort für fort also gehalten werden.

§. 11. Es sollen auch der einen oder anderen Religion zugehörige Jungfern das freye öffentliche Exercitium haben/ und wan sie nicht sonst mit Beichtigern/ Predigern/ Pastoren oder Seel. Sorgern versehen seyn/ oder sich deren in der Nähe/ da sie ohne ihre Incommodität hinkommen/ gebrauchen können/ frey stehen und unbenommen seyn/ dieselbe absonderlich zu bestellen; Da dan auch die Catholische auß des Stiffts Mittelen jährlich mit zwey hundert Rthlr. zu salariiren/ doch daß denen Evangelischen Predigern an dem jenigen/ was sie bis anhero auß des Stiffts Mittelen gehabt und genossen/ nichts abgehe.

§. 12. Nechst diesem so soll den Römisch Catholischen Pars Vicariæ Sti Michaëlis zu Bochum und Pars Vicariæ Sti Gregorii daselbst bey Execution dieses Vergleichs restituirt/ tertia Pars Vicariæ Sti Stephani aber zu Camen/ bey erster Vacanz und Abgang des jetzigen Possessoris zurück gegeben werden.

Bochum.

§. 13.

Was
Compe-
tens der
Pastoren
und Sa-
cellanen
5000.
Rthlr.

S. 13. Und weil zur Competenz für die Römisch-Catho-
lische Pastoren und Sacellanen so in Eleve als Marck die Re-
stitution verschiedener Beneficien ferner pretendirt wor-
den/so ist verglichen / dasz dafür einmahl vor all fünff tausend
Rthlr. und bisz daran dieselbe würcklich werden abgetragen
seyn/die Zinsen davon ad fünff vom hundert gereicht/und des-
sen Hrn. Pfaltz-Neuburgischen deswegen bey Ratification
dieses Reccelsus gungsame Versicherung gegeben werde solle.

Lipstadt.

S. 14. Was dan dasjenige / so dieser Geistlichen Sachen
halber in der Lipstadt zu vergleichen anbelangt / solches soll
mit Zuziehung des Herrn Grafen zu Lippe nach Anweisung
des Teutschen Friedens-Schlusses abgethan und eingerichtet
werden.

A R T I C U L U S III.

Geistli-
che Juris-
diction.

So viel nun die Geistliche Jurisdiction in dem Herhogo-
thum Eleve und Graffschafft Marck anbelangt / haben sich
Höchsted. Ihre Ehurfürstl. Durchl. dahin erkläret / dasz es
damit immerhin folgender Gestalt gehalten werden solle/
wobey es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg / ob Sie
gleich von Ihrer Ehurfürstl. Durchl. in dieser Geistlichen Ju-
risdictions Sache ein anders desiderirt gehabt/ ihres Orths
zulezt bewenden lassen.

Officia-
len zu
Fanten.
Embrich
und
Soest.

S. 1. Erstlich sollen die Officiales zu Fanten/ zu Embrich
und zu Soest wie vor Alters mit qualificirten Subjectis be-
setzet / und eine moderirte Taxa Jurium verahmet werden.

über
Ehe-
Sachen.

S. 2. So sollen die Officiales mit Zuziehung zweyer ihnen
gefälliger einheimischer Rechts-Gelehrten und zwar in de-
nen Diltricten und Sachen/in welchem sie von Alters bisz hie-
her Ihr Officialat exerciret/die Gebühr Rechtens erkennen/
als wan eine Person auff eine Römisch-Catholische die Ehe
pretendiret / und zu erkennen / ob die Ehe-Versprechung de-
ren Rechten nach gültig sey oder nicht? Und dan ob und wie
weiss

welt dieselbe Ratione Graduum oder sonstien zulässig oder nicht? Jedoch dergestalt/das dem Lande Fürsten die Dispensation vorbehalten bleibe: Wie auch der Officialis zu erkennen/ob die Ehe quoad Mensam & Thorum oder sonstien beständig? Das übrige bleibet Ihrer Churfürstl. Durchsl. als Lande Fürsten / wie es bisshero observirt worden: Solte aber in dergleichen Matrimonial-Sachen zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen einiger Streit entstehen/ soll der Actor Forum Rei zu folgen/ und die Judices einen jeden nach seiner Religion Rechten zu urtheilen schuldig und gehalten seyn.

§. 3. Wan Testamenta von Römisch-Catholischen Priestern als Testatoribus auffgerichtet seyn/alsdan erkennet der Officialis, ob sie beständig/und die Formalia, welche die Rechte erfordern / dabey in Acht genommen? Und hat ein dergleichen Testator von seinen Patrimonial-Gütern nach Ordnung der gemeinen Rechten eigenes Befallens zu disponiren / doch das darauß keine Manus mortua werde/ was er aber bey dem Beneficio erworben / soll er schuldig seyn der Kirchen oder den Armen zuzuwenden und zu lassen; Und hat der Officialis dahin zu sehen/das dem jenigen/welchem etwas vermachtet / wie nicht weniger den Kirchen und Armen das Ihrige ohne Säumnis abgefolget werde.

über
Testamenta.

Solte aber von weltlichen Personen denen Römisch-Catholischen Kirchen und Armen etwas vermachtet seyn / alsdan wird der weltliche Richter erkennen und exequiren/diese Execution auch keineswegs verzögern/sondern auch ex Officio, vielmehr aber ad Instantiam, welche etwan von Officialen oder sonstien geschicket / dieselbe in gesetzter Frist Rechtens beschleunigen und werckstellig machen.

§. 4. Es sollen an diese Officialen auch gehören die Beneficial-oder Geistliche Lehen-Sachen/und ob der Präsentatus oder Beneficiatus qualificirt / und zu dem Beneficio und Investitur

über Beneficial-oder geistliche Lehen.

vestitur zu admittiren sey oder nicht? Jedoch daß die jenige/ welche von dem Lande: Herrn als Patrono beneficiert und präsentiret worden/ nicht abgewiesen werden. Wan aber der präsentirten Personnen halber etwas erhebliches zu erinneren/ soll solches unterthänigst berichtet/ und daransf dieses Reccess gemäß Bescheid erwartet werden. Solte aber zwischen weltlichen Patronen Ratione Juris Patronatus, Dotationis oder Präsentationis oder in anderen Fällen Streit vorkommen/ alsdan soll die Cognition oder Decision dem Lande: Herrn verbleiben.

Erkän-
niß über
geistliche
Güter.

§. 5. Für dem Officiali sollen auch gehören die Erkän- niß über Geistliche Güter/welche von Alters oder inuen hundert Jahren hero vor Mortificirte gehalten werden. Was aber derselben Besiz und Verpfachtung angehet/ wie auch wan zwischen einem Weltlichen und Geistlichen Streit vorkommt/ob das Gut mortificirt seye oder nicht? In solchem Fall soll die Erkänntniß bey dem weltlichen Gericht verbleiben.

Actio-
nes per-
sonales.

§. 6. Wan ein Geistlicher oder Weltlicher an einem Geiste- lichen Actione personali Anspruch zu haben vermeynt/ so sollen sie diese ihre Actionem personale für das Officialat anbringen; Wan aber ein Geistlicher einen Weltlichen be- langen will/ so bleibt es bey der gemeinen Regul: Actor se- quetur Forum Rei, und soll dem Geistlichen Kläger an das weltl. Gericht schleunig und unparteyisch Recht widerfahren.

Bestraf-
funa der
geistliche
Über-
treter.

§. 7. Endlich sollen zwar die Geistliche Ubertreter und Verbrecher von ihren in Eley: und Märckischen Landen seyen- den/ und durchaus von keinen anderen frembden Geistlichen/ auch auff keines anderen frembden Geistlichen Befehl die Censuram Ecclesiasticam leyden/Ihre Churfürst. Durchl. und in Dero Nahmen der Regierung aber noch als vor frey bleiben/ dergleichen Verbrecher/ wie auch andere Römisch- Catholische Unterthanen in quibuscunque Delictis nach Anweisung der Rechte gebührend anzusehen / und beo- straffen/

straffen / auch die davon fallende Geld-Brüchte vor sich zu behalten.

§. 8. So mag sich auch ein jedweder / welcher sich beschwert befindet / von dem Officialat an Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff-Gericht wenden / und daselbst seine Sache weiter aufführen. Wan nun die Sache vor dem Hoff-Gericht instruiert ist / soll ihnen frey stehen entweder daselbst sprechen zu lassen / oder aber eine oder andere Parthey zu begehren / das die Acta præviâ Inrotulatione Sumptibus petentis zur unpartheylichen Erörterung in vorher gesetzten Sachen an eine Juristen-Facultät / welche der Römisch-Catholischen Religion zugehörig ist / aufgestellt; In den übrigen Sachen aber soll nach Inhalt der Land-Tages Reccessen / Privilegien / und wie es bißhero üblich und gebräuchlich gewesen / verfahren werden.

Appellatio ab Officialibus.

§. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitulo gehörige Leute die Cognition in Civilibus in primâ Instantiâ; Von denen Bescheiden aber / welche Dechant und Capitula ertheilen / mag sich der beschwerte Theil / wie in kurz vorhergehendem Spho disponiret / an das Hoff-Gericht wenden.

Cognitio Decani & Capituli

ARTICULUS IV. Graffschafft Ravensberg.

§. 1. So viel nun die Graffschafft Ravensberg anbetrifft / so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gleichwie in dem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marek die Röm. Catholische bey dem jenigen / was sie an Exercitien / Kirchen / Capellen und Renthen / sie haben Nahmen / wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / und in folgenden nicht restituiren müssen / zu jeder Zeit gnädigst schützen und handhaben.

Catholische sollen gehandhabt werden bey dem jenigen / so sie gegenwärtig besitzen.

§. 2. Das übrige aber ist dergestalt verglichen und abgethan / das die Canonici zu Bielefeld / welche der Röm. Catholischen Religion das Exercitium publicum, jedoch ohne Pa-

Canonici zu Bielefeld.

rochialibus (welche denen also genannten Patribus Recollect. in dem Kloster daselbst vergönnet/zugelegt und verstattet werden) in einem Hause bey der Neustädtischen Kirchen/ in welchem bisshero die Lutherische ihre Schule gehabt/ und welches sie die Lutherische auff ihre Kösten zum Gebrauch des Cathol. Gottes-Dienstes/ so viel das Gebäude betrifft/ aquiren müssen/ so bald dieser Recells seine Wirklichkeit erlanget/ anrichten/ haben und behalten/ und danebens ihre Horas wie bisshero also auch ferner in allen Stücken auff dem Chor in der Neustädtis. Lutherischen Kirchen continuiren mögen.

Stift
Schil-
schede.

§. 3. Die Röm. Catholische Adelige Stifts-Jungfern zu Schilschede bekommen das Exercitium publicum, und dazu die Capelle St. Johannis in dem Stande/wie dieselbe jeho ist/ und demnach zumahl bey Winter-Zeit der Weg nach dieser Capelle etwas unbequem/ als solle dieser Weg von den Lutherischen Unterthanen daselbst auff dero eigene Kösten gebessert und unterhalten werden/ auch denen Röm. Catholischen vergönnet und zugelassen seyn/ jedoch ohne Zuthun und Beytrag der Evangelischen/ jehzgedachte Capelle St. Johannis abzubrechen/ und an einen anderen näheren Orth nach Schilschede/welcher ihnen auff solchen Fall anzuweisen werden soll/ auff ihre Unkösten zu setzen.

§. 4. Es soll in diesem Stift Schilschede zum wenigsten das dritte Theil mit Röm. Catholischen Jungfern besetzt/ und so lang dieses dritte Theil damit nicht besetzt/ die Präbenden bey erster Vacanz/ sie geschehe durch Resignation oder durch den Todt/ Röm. Catholischen bis zu solcher Zahl conferirt/ und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische als Reformirte und Lutherische fähig seyn.

Deca-
nilla und
Pröbsten
zu Schil-
schede.

§. 5. Wan diese jehzige Evangelische Lutherische und nach dieser noch eine Evangelische Reformirte oder Lutherische Decanilla verstorben/ so soll die dritte auß denen Röm. Catholischen Stifts-Jungfern erwehlet/ und es künfftig jedes-
mahl

ma
ni
sey.
sche
sche
hin
drit
S
zu
soll
ner
St
sche
Vor
S
den
stat
Un
S
Hof
bis
S
mit
cken
schre
Kir
S
jeho
und
stän
ktg
vella

mahl also gehalten werden/das wan zwo Evangelische Decanissen gewesen/ die dritte der Röm. Catholischen Religion sey. So sollen auch nach Abgang der jetzigen Röm. Catholischen Probstin zwo Evangelische Reformirte oder Lutherische nacheinander darzu kommen und erwählet werden / und hinführo / wie der Decanissin halber gesagt / jedesmahl die dritte Probstin der Röm. Cathol. Religion zugethan seyn.

§. 6. Die Röm. Catholische Adeliche Stiffts Jungfern zu Schiltschede mögen ihnen einen Beichtiger bestellen / und soll demselben an statt seiner Competenz die Einkunfft etlicher der Hebdomadereyen und ein mehrers auß gemeinen Stiffts Mittelen nicht gegeben werden. Die Evangelische aber das bey solcher Hebdomaderey bisshero gewesenenes Votum stets hin behalten.

Stiffts
Jung
fern zu
Schilts
chede.

§. 7. In der Commenderen Capelle zu Hervordt wird denen Römisch Catholischen das Exercitium publicum verstatet / und ihnen zugleich vergönnet / diese Capelle auff ihre Unkosten zu erweitern.

Comen
deren
Capell zu
Hervordt.

§. 8. Das Exercitium Religionis in der Capelle auffin Hoff zu Urendorff bleibet auch künfftig in dem Stand/wie es bis anhero der Münch exerciret / und ist nicht zu extendiren.

Capell zu
Urendorff.

§. 9. Ihre Churfürstl. Durchl. vergönnen auch denen Römisch Catholischen das Exercitium publicum vor dem Flecken Blotho/und mögen sie ihnen darzu für sich und ohne Beschwer der Lutherischen eine Capelle/ein Predig. Haus oder Kirche bauen.

Blotho.

§. 10. Wie nicht weniger soll ihnen zugelassen seyn / wie jeho wegen Blotho gedacht / das Exercitium publicum vor und bey Bersmold oder einem anderen den Catholischen anständigen Ort/jedoch das er den Evangelischen nicht nachtheilich sey anzurichten/und auff ihre eigene Kosten ihnen eine Capelle/ Predig. Haus oder Kirche und sonst zu bauen.

Bers
moldt.

Adeliche
Häuser
Laten
häuser
und
Hoelt-
feld.

§. 11. Nicht weniger sollen auch gemelte Röm. Catholische hinführo auff den beyden Adeltichen Häusern Latenhausen und Hoeltfeldt ihren öffentlichen freyen Gottes Dienst auff eben dieselbe Art und Weise als auff den Adeltichen Häusern in der Graffschafft Marck / wovon hie oben Art. 2. §. Ferner so hat man sich auch / 2c. 3. versehen ist / üben und verrichten mögen.

Vicarie
zu Biele-
feld.

§. 12. So wird ihnen denen Römisch. Catholischen auch die Vicarie St. Catharinae zu Bielefeld / so bald dieselbe vaciret / restituiert.

Hingegen aber so sollen auch denen Evangelischen bey der ersten Vacantz ebenmäßig restituiert werden.

1. Die Vicarie omnium Sanctorum.
2. Die Vicarie SS. Matth. Erasmi, Crispini & Crispiniani.
3. Die Vicarie decem millium Martyrum.
4. Die Vicarie S. Joannes Baptista & Margerathæ.
5. Eine Præbenda in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeld.
6. Wie auch drey Præbenden in dem Collegio Canonico-
rum zu Hervord.

Jurisdic-
tio Ec-
clesiasti-
astica &
Visitatio

§. 13. Und bleibt es im übrigen in dieser Graffschafft Ravensberg Ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ, Visitationis und sonstien / wie es bisshero darin von Alters gehalten und üblich gewesen.

ARTICULUS V.

Was un-
ter den
publicis
Exerci-
ciis der
Catholi-
schen be-
griffen.

§. 1. An allen Orten nun / an welchen die Röm. Catholische in vorgedachten Landen die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituiert bekommen / haben sie Macht ihren Röm. Catholischen Gottes Dienst in allen Stücken / Zufolge in diesem Reccess enthaltenen Regulen / ungehindert und ungetrret zu üben und zu treiben / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarr / Schulen / Küster-Haus / Thürne und Glocken / und was sonstien mehr

mehr zum Gottes Dienst nöthig/auff ihre Kosten zu bauen/
und zu unterhalten. Dabey Se. Churfürstl. Durchl. sie jedes
mahl/ und wider männiglich gnädigst schützen wollen.

§. 2. Hernegst sollen die Röm. Catholische Geistliche Sæ-
culares und Regulares Manns- und Weibs-Persohnen in
ihren Stiftern/ Collegien/ Pfarren/ Kirchen/ Capellen/
Schulen und anderen gehörigen Häusern und Wohnungen
auch gewidmeten Gütern/Renthen und Gefällen/alle Geists-
liche Freyheit für ihre Persohnen/ und für die darzu gewid-
mete Güter/ wie und wo dieselbe im Lande gelegen / überall
gleichwie die Evangelische gentessen / auch wider des Landes
Gebrauch und Herkommen mit Einquartierung und Con-
tributionen nit beschweret/ vielweniger die Clöster und Geists-
lichen/ welche von täglichen Almosen leben / wan sie in die
Steuer-Matricul nicht gehören/ dahin wider Recht nicht ge-
zogen/noch beschweret/auch der contribuablen Güter halber/
welche sie vor diesem gehabt / jeko aber an andere Possessores
kommen/nicht besprochen/sondern die jehige Possessores dar-
zu angehalten/ und also auch in diesem Stück denen Evange-
lischen gleich tractirt und gehalten werden.

Catholi-
sche Geist-
liche sol-
len aller
geistlicher
Freyheit
gentessen

§. 3. Nicht weniger sollen ged. Röm. Catholische Geists-
liche bey ihren hergebrachten Ceremonien/Statuten und Ord-
nungen / auch ungehinderter Besuchung ihrer Synodal und
anderer Conventen innerhalb den unierten Herzogthumben
und Graffschafften gehandhabt werden / ausser Landes aber
sich aller Synodal und anderer dergleichen Versamblungen
ohne Vorwissen und Bewilligung der Landes- Fürstlicher
Obtigkeit enthalten.

Catholi-
sche solle
gehand-
habt wer-
den bey
ihren Ce-
remonien/
Statuten
und Ord-
nungen.

§. 4. Ihre Churfürstl. Durchl. vergönnen auch hiemit
gnädigst/das die Geistlichen in denen vorhergedachten unier-
ten Herzogthumen und Graffschafften/ nachdem es nothig
seyn wird/die Ordens-Clöster und Kirchen visitiren: Ehe und
bevor sie aber diese Particular-Visitationes vornehmen/ sol-

Visitacio

len

ten sie solches/und jedweder der nöthig hält zu visitiren/ Ihrer
 Churfürstl. Durchl. oder in Dero Abwesen Dero Regierung
 in Zeiten es unterthänigst und gebührlich zu wissen machen/
 damit jemand verordnet werden könne/ welcher wegen vor
 oft höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. als Landes-
 Fürsten der Visitation beywohne/sonsten aber dahin sehe/und
 Acht habe / daß nichts geschehe / oder von denen Geistlichen/
 welche bey denen Visitationen seyn und visitiren / etwas
 vorgenommen werde / welches der Landes Fürstl. Hoheit/
 Bortmässigkeit und jurisdiction entgegen/ nachtheilig und
 präjudicirlich. Und wollen Ihre Churfürstl. Durchl. jedes
 mahl Ihre wegen einen der Röm. Catholischen Religion
 zugethanen Visitatoren auff ihre Kosten verordnen / welcher
 doch/wan Sachen vorgehen/ die ad interius Conclave gehö-
 ren/und wan die Censura Ecclesiastica vorgenommen wird/
 sich so lange absentiren/ und diesen Actibus nicht beywohnen
 soll. Die weltliche Obrigkeit soll in dem / was von den Röm.
 Catholischen Visitoribus ihren Geistlichen Rechten/ auch
 der Regularium Ordinum Satzungen/Regulen und Statu-
 ten gemäß des Visitati oder Correcti Lebens / Handels und
 Verhaltens und Abstraffens halber statuirt ist / nicht verhin-
 deren noch auffhalten / wentger die Corrigendos vel Corre-
 ctos dawider schützen. Wosern auch der Visitatus, Corri-
 gendus vel Correctus darüber an die weltliche Obrigkeit
 ohne gungsame und erhebliche Ursach sich wenden würde/
 derselbe abgewiesen / und denen ihm vorgesehten Geistlichen
 Visitoribus in Vollziehung der Execution gegen den
 per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand bletthen
 und behülflich erschetnen.

Präsen-
 ad Be-
 neficia
 sollen
 prävia
 investi-

§ 5. Wan Röm. Catholische Geistliche präsentirt wero-
 den, so mögen sie von ihren Oberen / welche in vorgedachten
 Landen seyn/nach Römisch Catholischer Ordnung und Ge-
 brauch die Institution und Investitur gebührlich suchen/ und
 sich

sich
 che
 für
 mie
 S
 mis
 Cat
 auch
 and
 von
 for
 Du
 Aerg
 oder
 ten
 zöge
 S
 kein
 mirt
 Fein
 an ei
 ben
 sten
 S
 tion
 lische
 Relig
 sie w
 S
 ge/da

sich also zu denen Beneficiis qualificiren/gestalt dan ohne solche vorhergehende und producirt Qualification Ihre Churfürstl. Durchl. keinen Römisch-Catholischen Geistlichen admittiren wollen.

tura iuge
gelassen
werden.

§. 6. Hiernechst so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römisch-Cathol. Unterthanen frey und unverweigert die Röm. Cathol. Feyr-Tagen in ihren Kirchen und Häusern feyren/ auch Processiones, an welchen Orthen sie hergebracht/ nebens andern ihren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen Augspurgischen Confessions-Berwandten / Reformirten und Lutherischen in vorgedachter Ihrer Churf. Durchl. Landen keine Hinderung noch Eintrag geschehen/zur Nergernuß keine Ursach gegeben/viel weniger sie beschimpffet oder andere Insolentien wider sie verübt/auff allen unverhofften Fall aber derjenige/welcher solches dennoch thut/ohne Verzögerung gebührend/und wie es verdienet/gestraffet werden.

Haltung der
Feyr-Tagen
und Processio-
nen.

Es soll aber auch weder sonst/ noch auch etwa hierdurch kein Augspurgischer Confessions-Berwandter weder Reformirter noch Lutherischer an einige der Röm. Catholischen Feyr-Tage und derselben Observir- und Haltung noch auch an einige andere derselben Ceremonien/ sie heischen und haben Mahmen wie sie wollen/ gebunden oder dazu im geringsten gehalten seyn.

§. 7. Auch sollen die Römisch-Catholische keine Proclamationes dimissoriales oder Copulationes bey denen Evangelischen suchen / sondern es soll gnug seyn/ wan sie sich in ihrer Religion nechst gelegenen Gemeinen proclamiren / und wo sie wollen/ copuliren lassen.

Proclama-
tiones &
Copulatio-
nes.

ARTICULUS VI.

Herzogthumben Gütlich und Berg.

§. 1. Anreichend nun die Herzogthümer Gütlich und Berg/ da lassen des Hm. Pfaltz-Graffen Fürstl. Durchl. die Augspurgische

Evangelische
sollen
behandelt

werden bey demjenigen so sie gegenwärtig besitzen.

spurgische Confessions-Verwandten so wohl Reformirte als Lutherische bey denen Exercitiis, Kirchen/ Capellē/ Beneficiis Renthen/ Güterem und Einkommen/welche sie bißhero innen gehabt/ possidirt und genossen/ unbeirret und rühig/ wollen dieselbe gegen jedermänniglich gebührend schützen/ auch was Krafft dieses Vergleichs zu restituiren/ so bald diese Pausch-Handlung ratificirt/ ohne die allergringste Säumnüß restituiren lassen.

Herzogthum Gütlich.

Exercitia publica der Evangelisch-Reformirten.

§. 2. Solchem nach sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte der Reformirter Religion in dem Herzogthum Gütlich an nachfolgenden Orten/ allwo sie ohne dem vorhero die Exercitia publica gehabt/dieselbe auch künfftig rühig und ohn Contradiction behalten/als in Städten und Flecken:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. Zu Düren. | 2. Zu Heinsberg. |
| 3. Zu Oberwinter. | 4. Zu Linnich. |
| 5. Zu Wassenberg. | 6. Zu Stolberg. |
| 7. Zu Randenrath. | 8. Zu Brüggem. |
| 9. Zu Eschweiler. | 10. Zu Sittard. |
| 11. Zu Baldntel. | 12. Zu Süchtelen. |

In den Dörffern.

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| 13. Zu Gemondt. | 14. Zu Leveren. |
| 15. Zu Beyden. | 16. Zu Frechen. |
| 17. Zu Kircherten. | 18. Zu Kaltentirchen. |
| 19. Zu Jüchen. | 20. Zu Hunshofen. |
| 21. Zu Odenrath. | 22. Zu Löwentich. |
| 23. Zu Bracht. | 24. Zu Kelsenberg. |
| 25. Zu Huckelhofen. | 26. Zu Rheide in der Pfarre |

Kirchen/worzu derselben Renthen und Gefälle gehörig.

Auff den Adelichen Häusern.

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| 27. Zu Flammersheim. | 28. Zu Bulles oder Grossen |
|----------------------|----------------------------|
- Bullesheim/dergestalt / daß wan schon hernegst diese Häuser

Auff Adeli-chen Häu-seren.

alt

an Röm. Catholische/es seye auff was Art und Weise es inder
 wolle/kommen/oder transferiret werden / oder der Besizer zu
 solchem öffentlichen Gottes. Dienst sein Haus länger nicht
 dazu verstaten könnte oder wolte / auff solche Fälle nichts
 desto weniger das Exercitium publicum continuiret / und
 in den Dörffern Groß. Bullesheim und Flammersheim
 Kirchen und Schulen gebauet / und alle Annexa Exercitii
 publici geübet werden.

S. 3. So viel aber die übrige Evangelische Reformirte
 Adeltiche Häuser in Specie Lütken/Vercken/Merotgen/Se-
 verlich/Berg vor Flojndorff/Luidendorff/Bolheim und Dur-
 weis/nc. angehet / darauff solle gleich wie bis anhero der Got-
 tes. Dienst/doch mit Zulassung der benachbahrten Reformir-
 ten Religion Familien ohne Parochialibus geübet werden.
 Gleichwie auch denen Adeltichen Röm. Catholischen in dem
 Herzogthum Cleve auff ihren Häusern eben dergleichen
 Gottes. Dienst verstatet/ob sie gleich weder publicum noch
 privatum Exercitium bishero darauff gehabt hätten.

S. 4. Restituiret aber und gestattet soll ihnen den Refor-
 mirten werden das publicum Religionis Exercitium cum
 omnibus Annexis und sie hiemit und Krafft dieses Macht
 haben/ und befugt seyn/ dasselbe nunmehr auch einzuführen
 und aufzurichten.

Den Refor-
 mirten soll
 das öffentli-
 che Exerci-
 tium in be-
 zogenen Der-
 tieren resti-
 tuiret und
 gestattet
 werden.

1. Vor der Stadt Gülich auff dem Ucker Känsers. Kamp
 genant / und allernechst der Carthäuser Mühle gelegen/ oder
 auff den zwischen hchstgemel. Ihrer Fürstl. Durchl. und der
 gemelter Carthäuser Mühle gelegenen Grund eine Kirche und
 Küsters Wohnung zu bauen / des Predigers Wohnung aber
 und die Schule in der Stadt Gülich zu haben und anzustellen.
 Es wäre dan daß Ihre Fürstl. Durchl. den Bau dieser Kir-
 chen an einem bequemen Orth in der Stadt bewilligten. 2. Zu
 Remagen. 3. Zu Ormundt. 4. München Gladibach in der
 Vorstadt/ Kirche und Schule / und was dem Exercitio publi-
 co anlebet,

§ 2

§ 5.

te als
 eficiis
 innen
 vollen
 was
 aussch
 rekti-

Tions-
 thum
 orhero
 ig und
 en :

Pfarre
 g.
 rossen
 Häuser
 an

Exercitia
publica der
Evangelischen
Lutherischen
Religion.

§. 5. So viel nun die Augspurgische Confessions-Verwandte Lutherischer Religion anlangt/ bleiben dieselbe bey ihren öffentlichen Religions-Übungen/ und was denen anlebet/ als: 1. Zu Düren. 2. Zu Stolberg. 3. Zu Gemünde. 4. Zu Rindsweiler.

§. 6. Restituiret und gestattet wird ihnen aber das Exercitium Religionis publicum, und was demselben anlebet/ als
1. Vor der Stadt Göllich an statt Engelsdorff/ dergestalt/ das des Predigers Wohnung und die Schule in der Stadt Göllich gehalten und angestellet werden möge.
2. Auffm Zweifel und 3. zu Menzeradt vor Monjoye und solche cum omnibus Annexis.

ARTICULUS VII.

Herzogthum Berg.

Exercitia
publica der
Evangelischen
Reformirten.

§. 1. So viel das Herzogthum Berg angehet / sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirter Religion an nachfolgenden Orten die Exercitia publica, Kirchen/Capellen und Schulen mit denen darzu gehörigen Pastorat-Kirchen-Rüsterey und Schul-Renthen/ Wiedenhöfen/ Vicarien und deren Aufklumpsten/ inmassen sie solche bis dazuo exerciret/ inne gehabt und genossen/ auch künfftig unbeeinträchtigt haben und behalten. Als:

In Städten
Flecken und
Dörffern

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Zu Elberfeld. | 2. Zu Cronenburg. |
| 3. Zu Hilden. | 4. Zu Paen. |
| 5. Zu Waldt. | 6. Zu Somborn. |
| 7. Zu Langenberg. | 8. Zu Neviges. |
| 9. Zu Mülheim an der Ruhr. | |
| 10. Zu Wülfrath. | |
| 11. Zu Bermeskirchen. | 12. Zu Düren. |
| 13. Zu Radt vorm Wald. | 14. Zu Sohlingen. |
| 15. Capellam S. Antonii auff der Ehones-Heyden mit der Vicarey S. Antonii. | |

16. Capellam S. Reinoldi bey Sohltingen.
 17. Capellam auff dem Hoff zu Windrath.
 18. Zu Schöler, 19. Zu Hückerwagen.
 20. In der Stadt Düsseldorf.
 21. In der Stadt Ratingen. 22. Zu Homberg.
 23. Zu Belbert. 24. Zu Greffrath.
 25. Zu Düffel. 26. Zu Mettman.
 27. Auff der Urdenbach. 28. Zu Mülheim am Rhein.
 29. Zu Ober-Cassel.

§. 2. Auff den Adlichen Häusern.

1. Auff dem Haus Penney.
 2. Auffm Hause zum Spich.
 3. In der Delling zu Dleype.
 4. Zu Batwyr zu Erckrath.
 5. Auff dem Hause Dorp.
 6. Auff dem Hause Rott und Elsfeld.

Auff den
Adlichen
Häusern.

Dergestalt wan schon hernechst diese Adliche Häuser an Röm. Catholische kommen oder transferirt werden / oder der Besizer seine Religion ändern / das dennoch auff solche Fälle die Gemeine / so alsdan daselbst sich finden wird / an oder bey denselben oder doch nechst gelegenen Ort ihren Gottes-Dienst mit Besuch- und Anhörung der Predigten und Administru- und des Abendmahls / und der Tauffe auch Ehe-Einseguung nach wie vor ungehindert übe / und darin continuiren könne.

§. 3. Hernechst soll ihnen den Reformirten restituirt werden 1. Das Exercitium publicum zu Grüten cum Annexis. 2. Das simultaneum Romano-Catholicum Exercitium in der Pfar- Kirche zu Hückerwagen soll abgeschafft / auch die ihnen entzogene halbe Kirchen-Renthen bey Extradition der Ratification über gegenwärtigen Vergleich restituiret / hergegen aber auch zugleich denen Röm. Catholischen zu Reparirung der Schloß-Capelle daselbst ein 100. Reichs-Thaler gegeben und außgezahlt werden. 3. Die Reditus Vicariæ B. M.

Den Refor-
mirten solle
restituirt
werden.

Ber-
de bey
n aus
ände.

xerci-
et/als
estalt/
Stadt

und

len die
Reli-
Kir-
Pasto-
höfen/
daro
nbetno

en mit

6. Ca.

Virginis & S. Antonii zu Hückeswagen/so bald dieselbe durch Absterben des jetzigen Besizers/ welcher den Röm. Catholischen Gottes Dienst verrichtet/ und ein Geistlicher auß dem Closter Wipperförde ist/oder sonst vacant wird denen Röm. Catholischen aber dagegen fünf hundert Reichs Thaler von denen Reformirten aufgezahlt werden.

4. Die Pastorat-Renthen zu Ober-Cassel.

5. Zu Düsseldorf sollen die Römisch-Catholische die Pastorat-Renthen ganz an sich behalten/ und dagegen der Reformirter Gemeinde daselbst jährlich 80. Rthlr. in certis Reditibus auß gemelter Pastorat-Renthen daselbst per se zu heben/ anweisen/oder aber den Reformirten daselbst gemelte Pastorat-Renthen ganz einräumen / und sich darauf 80. Rthlr. in certis anweisen lassen.

6. Zu Neutges soll der Reformirten Gemeinde also bald nach Ratification dieses Recessüs das jenige restituirrt werden/ was sie von allen und jeden Gütern und Renthen bey Veränderung der Religion des Hrn. von Hardenberg in Besitz gehabt / und bishero ihnen zum Theil von der Frau von Hardenberg entzogen. Wan nach gescheneher solcher Restitution die Frau von Hardenberg / so dan einige Befugniß darauß zu haben vermeynet / soll ihr frey stehen dasselberechtlich über Gebühr nach außsündig zu machen / und wan die Sache vor Ihrer Fürstl. Durchl. Regierung zu Düsseldorf instruirt ist/und beyde Parten zur Gnüge gehört seyn/dieselbe zur Erörterung an unpartheylichen auß beyden Röm. Catholischen und Reformirten Religion außgestellt werden/es wäre dan daß gemelte Frau mit vorgemelter Gemeinde vor Einlangung der Ratification dieses Recessüs sich darüber vergliche/ dabey es dan billig sein Bewenden hätte.

Exercitia
der Evan-
gelischen
Lutheri-
schen Reli-
gion.

§. 4. So viel nun die Augspurgische Confessions-Verwandte Lutherischer Religion in dem angeregten Herzogthum Berge betrifft/sollen dieselbe an nachfolgenden Orten die

Die Exercitia, Kirchen/Capellen und Schulen mit denen darzu gehörigen Pastorar Kirchen/Küsteren und Schul:Kerthen/Wiedenhöfen / auch Vicarien/ und deren Aufklumpfen/ in massen wie gemelte Lutherische dieselbe jesho besitzen und genessen/ haben und behalten. Als:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. In der Stadt Lenney. | 2. Zu Reimscheide. |
| 3. Zu Daveringhausen. | 4. Zu Reimlingrode. |
| 5. Zu Burscheid. | 6. Zu Neukirchen. |
| 7. Zu Wihhelden. | 8. Zu Volberg. |
| 9. Zu Honradt. | 10. Zu Waldbroel. |
| 11. Zu Rossbach. | 12. Zu Eckenhagen. |
| 13. Zu Leuscheid. | 14. Zu Odenspiel. |
| 15. Zu Wilberg die Capella. | |
| 16. Zu Belbert nebst der Capelle/jedoch mit Vorbehalt der darauff von denen Reformirten habender Prætenzion. | |
| 17. Zu Reichlingen. | 18. Zu Walscheidt. |
| 19. Zu Holpe. | |
| 20. Zu Dencklingen in der Capelle Simultaneum dergestalt/ daß die Lutherische die Capelle:Kerthen allein behalten. | |
| 21. Das Simultaneum zu Herchen/ doch daß die Reditus in jehigem Stand verbleiben/ und denen Lutherischen die Cansel nicht versperret/ noch gehindert werde. | |

So viel aber Altar und Tauff:Stein anbetrifft/ sollen die Röm. Catholische dieselbe vor sich behalten, jedoch bey Execution dieses Recelles zu Behueff der Evangelisch:Lutherischen ex communibus Sumptibus in der selben Kirchen an einen bequemen und denen Evangelischen gelegenen Ort einander Altar und Tauff:Stein gemachet werden.

22. Das Simultaneum zu Seelscheidt/wobey dan zu wissen / daß die Römisch:Catholische und Lutherische sich weiter zu vergleichen haben/ damit sie an denen Orten/ an welchen die Simultanea seynd/ und in Krafft dieses Recellus verbleiben / zu gewisser Zeit und Stunde den Gottesdienst verrichten / und einer den andern nicht hinderen.

Dann

Dann die Lutherische mögen im Winter und im Sommer des Morgens umb 10. Uhr / Nachmittag aber umb 3. Uhr ihren Gottes-Dienst verrichten. Die Römisch-Catholische aber sich der übrigen Zeit zu ihrem Gottes-Dienst in den Kirchen gebrauchen.

Ferner haben und behalten die Lutherische folgende Exercitia publica.

23. In der Stadt Düsseldorf.

24. In der Stadt Sohlingen.

25. Zu Hückerwagen.

26. Zu Mülheim am Rhein / und

27. In der Freiheit Burg / wie nit weniger bleiben sie auch ferner zu Rade vor dem Walde / und zu Medinan in dem Stande / in welchem sie bishero gewesen und gegenwärtig seynd.

Den Lutherischen werden die öffentlichen Exercitia an beinahe allen Orten restituirt und gestattet.

§. 5. Restituirt aber und gestattet werden ihnen den Lutherischen an nachfolgenden Orten die Exercitia publica cum annexis auff ihre Kosten / Als 1. zu Ruppichttradt.

2. Zu Ratingen. Und 3. zu Reusfradt.

ARTICULUS VIII.

Was zu den publicis Exercitiis der Evangelischen gehörig.

§. 1. An allen vorher erzehleten Orten nun / an welchen die Augspurgische Confessions Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch Handlung restituirt bekommen / haben sie Macht ihren Gottesdienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren geübt und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungetrret zu üben / und zu treiben. Sie haben auch Macht Kirchen / Kirch-Häuser / Capellen / Pfarr-Schul-Küster-Häuser / Thürne / und Glocken / und was sonst mehr zum Gottes-Dienst nöthig / auff ihre Kosten zu bauen / und zu unterhalten. Dabey sie des Herren-Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. jedesmahl und wider männiglich gnädigsten und mächtigsten Schutz halten wollen.

§. 2.

Au
dig
ren
rige
ren
soht
und
mif
Ste
des
also
Gül
S
Palt
Ord
Für
die
de /
und
unw
rem
vent
dal,
gen
schaf
nicht
Für
deren
S.
rum
unir
denen

§. 2. Hernächst so sollen vorgedachter beyder Religionen Augspurgischer. Confession Reformirte und Luther. Prediger/Pfarrern/Pastores, Schul. Bediente und Küster in ihren Pfarren/Kirchen/Capellen/Schulen/und anderen gehörigen Häusern und Wohnungen/ auch gewidmeten Gütern/ Renthen und gefällen alle geistl. Freyheit vor ihre Person/ und vor die zu ihren Pfarren gewidmete Güter/ wie und wo dieselbe im Lande gelegen/ überall gleich/wie die Römisch. Catholische indifferenter genießen/dieselbe mit Landsteuern/ Einquartierungen und dergleichen Lasten wider des Landes Gebrauch und Herkommen nicht beschweret/ und also auch in diesem Stück denen Römisch. Catholischen im Süllich und Bergischen gleich gehalten und tractirt werden.

Evangelische Prediger und Kirchen Bediente sollen aller Freyheit genießen.

§. 3. Nicht weniger sollen bedachte Prediger/ Pfarrer/ Pastores, Schul. Bediente und Küster bey ihren Kirchen. Ordnungen/ Statuten (welche sie gleichwohl zuforderst Ihrer Fürstl. Durchl. als Landes. Fürsten/ damit darinnen wider die Landes. Fürstl. Hohelt nichts nachtheiliges gefunden werde/ zur Bestättigung unterthänigst einreichen lassen sollen/ und wollen Ihre Fürstl. Durchl. dieselbe so dan gnädigst und unweigerlich bestättigen) Gebräuchen/ Gewohnheiten/ Ceremonien/Kirchlicher Disciplin bey denen ordentlichen Conventen der bisshero gewöhnlicher General- Provincial, Synodal, Classical, Presbyterial und Consistorial Versamblungen (welche sie in den unierten Herzogthumben und Grafftschafften ungehindert/ auffer denselben aber anderer Gestalt nicht als mit Vorwissen und Bewilligung des Landes. Fürsten besuchen mögen/ und derselben Schlüssen und andern ihren Gebräuchen gehandhabt werden.

Evangelischen sollen gehandhabt werden bey ihren Kirchen. Ordnungen und Statuten.

§. 4. Denen Praesidibus und Moderatoribus Synodorum & Inspectoribus Classium soll in den hervorgedachten unierten Herzogthumen und Grafftschafften zugelassen seyn/ denen in den Evangel. Kirchen üblichen Gebrauch/ Observanz

Visitatio Evangelicorum.

D

und

und Ordnung Zufolge zu visitiren / und ad Correctionem
 vitæ & morum zu schreiten / die Geistl. Disciplin zu unter-
 halten / auch gegen die verbrochende Glieder zu verfahren.
 Ehe und bevor sie aber diese Particulas-Visitationis vorneh-
 men / sollen sie solches und und ein jedweder der nöthig hält / zu
 visitiren / Ihr. Fürstl. Durchl. oder in derselben Abwesen / der
 Regierung in Zeiten es unterthänigst und gebührlich zu wis-
 sen machen / damit jemand verordnet werden könne / welcher
 wegen vor höchstged. Ihr. Fürstl. Durchl. als Lands. Fürsten
 der Visitation beywohne / sonst aber dahin sehe und acht ha-
 be daß nicht geschehe / oder von den Geistlichen / welche bey de-
 nen Visitationen seynd und visitiren / etwas vorgenommen
 werde / welches der Lands. Fürstl. Hoheit / Bottmäßigkeit und
 Jurisdiction entgegen / nachtheilig und præjudicirlich sey /
 und wollen Ihr. Fürstl. Durchl. jedesmahl ihrentwegen einen
 der Evangel. Religion zugethanen Visitatorem auff Dero
 Kösten verordnen / welcher doch wan Sachen vorgehen / die ad
 interius Conclave gehören / und wan die Censura Ecclesia-
 stica vorgenommen wird / sich so lange absentiren und diesen
 Actibus nicht beywohnen soll. Die Weltl. Obrigkeit soll in
 dem / was von dem Præsidente & Moderatoribus Synodi, & In-
 spectoribus Classium hinführo von Predigern / Pfarrern /
 Pastore und Vorstehern jeder Gemeine Kirchlichem Gebrauch
 und der Kirchen-Ordnung gemäß des Visitati Lebens / Han-
 dels und Wandels / Verhaltens und Abstraffung halber sta-
 tuirt ist / nicht verhindern noch auffhalten / weniger die Cor-
 rigendos vel Correctos dawider schützen; Wosern auch der
 Visitatus, Corrigendus vel Correctus darüber an die Welt-
 liche Obrigkeit ohne gnugsahme und erhebliche Ursachen sich
 wenden würde / derselbe abgewiesen / und denen ihm vorge-
 setzten Geistlichen Visitatoribus in Vollenziehung der Exe-
 cution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Corre-
 ctura die Hand biethen und behülfflich erscheinen.

S. 5. Vorgesagte Augspurgischer Confessions-Verwandte Reformirt- und Lutherischer Religion sollen an keine andere Ceremonien als die ihre gebunden. Dahero sie nicht schuldig und gehalten seynd bey denen Römisch-Catholischen Processionen Graß zu streuen / Mäyen zu sehen / Män / oder andere dergleichen bey den Röm. Catholischen gebräuchliche Feyer: Glocken zu ziehen / mit dem Gewehr bey den Processionen auffzuwarten / Fahne oder Creuze zu tragen / bey der Morgens / Mittags, und Abends. Glocken den Hut abzuziehen / und was dergleichen mehr. Sie sollen auch dieserhalb von niemanden beschweret / viel wentger von ihnen begehret werden / vorher erzählten und anderen Römisch-Catholischen Ceremonien und Ritibus bezuwohnen.

Evangelische über ihre Ceremonien mit zu beschweret.

S. 6. Ferner sollen sie die verschlossene Zeiten nach Röm. Cathol. Kirchen-Gewonheit in Ehe-Sachen nicht observiren / keine Proclamationes, Dimissoriales oder Copulationes bey den Röm. Cathol. Pastoren suchen / sondern es soll gnug seyn / wan sie sich in ihrer Religion Gemeinen proclamiren und bey denenselben wo sie wollen copuliren lassen. In denen jetztged. verschlossenen Zeiten aber sollen sie gleichwohl keine weitläuffige Hochzeiten anstellen / noch auch zu der Zeit auff denen Hochzeiten wie sonst bräuchlich / tanzen.

Proclamationes & copulationes der Evangelischen

S. 7. Über dem so sollen sie der Send / welche in der Röm. Catholischen Kirchen gehalten wird / keineswegs unterwerffen seyn / und dieweil auch das Kirchen-Meister-Ambt und Bruder-Meister-Ambt bey denen Römisch-Catholischen Officia Ecclesiastica seyn / so sollen die Reformirte und Lutherische mit denselben und dergleichen wider ihren Willen nicht beschweret werden.

Deren Verrechnung von der Send und Kirch Ämten.

S. 8. Über dieses so sollen jetztgedachte Evangelische bey denen Römisch-Catholischen Processionen / und wan das also genante Venerabile zu den Kranken getragen wird / kein vorsehlich Aergerniß geben / sondern entweder so lange / bis die

Wie selbige sich bey Umräumung des Venerabilis zu verhalten.

die Procession oder das Venerabile vorbey / auff die Seiten in ein Haus oder zurück gehen / oder dem Priester und denen / welche mit ihm seyn / eine dergleiche Ehrerbietung beweisen / als wie sie zu thun pflegten / wan Priester und andere ehrliche Leute ihnen zu andern Zeiten begegnen.

Die selbige die Catholische Festtage zu obseruiren.

§. 9. Es soll in Barmen / Sohlungen / und Elverfelde den Evangelischen so Reformirten als Lutherischen bey den Cathol. Fast. Tagen öffentlich / an übrigen Orten aber in den Häusern bey verschlossenen Buden / Thüren / Taden und Fenstern zu arbeiten erlaubt seyn / und sollen sie deswegen keine Inquisition und Bestrafung zu befürchten haben / wan aber den Grobschmiedern an Feyr. Tagen von Durchreisenden Arbeit zugebracht wird / mögen sie selbe auch öffentlich verfertigē.

Mögen Fleisch speisen in der Fasten und anderen Abstinenz Tagen.

§. 10. Es bleibet offtiged. Reformirten und Lutherischen bevor / in der Fasten auch am Freytag und anderen Römischen Catholischen Abstinenz. Tagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen / wan sie nur ihr Römisch. Catholisch Haus. Besinde wider ihren Willen solches zu essen nicht anhalten.

ARTICULUS IX.

Evangelicorum Jurisdiction in geistlichen Sachen.

§. 1. Damit es auch der Jurisdiction halber in Geistl. Sachen / welche die Reformirte und Lutherische angehen / inskünftige in diesen Herthogthumben Gülich und Berge seine Richtigkeit habe ; Soll keine Censur, Disciplin, Matrimonial und dergleichen Sachen / welche sonst bey denen Evangelischen ad Forum Ecclesiasticum oder Mixtum gehdren / vor denen Land. Dechanten / oder anderen Geistl. Römisch. Catholischen Gerichtern gezogen / sondern vordenselben gänzlich befreyet seyn und bleiben.

Über Ehe. Sachen.

§. 2. Und dahero mögen die Evangelische / wan sie untereinander in Ehe. Sachen streittig worden / sie bey den Synoden, Classibus, Presbyteriis, Consistoriis, Inspectorio, oder bey ihren Seels. Sorgerern angeben / welche dan die Partheyen zu sich zu veranlassen / sie zu vergleichen und in der Güte vor einander

einander zu sehen / allen Fleiß anzuwenden. Wan aber die Güte zum längsten innerhalb drey Monathen nicht verfangen wolte / alsdan sollen sie die Sachen an Jhr. Fürstl. Durchl. Regierung zu Düsseldorf verweisen / welche Regierung eine jede Sache in dreyen Schrifften hinc inde von 14. Tagen oder zum längsten von drey zu drey Wochen ohne Verstattung unnöthiger und zum höchsten der zweyten Dilation instruiren lassen / und wan sie völlig instruiert ist / die Acta Pravia Inrotulatione entweder an eine derselben Religion zugethane bewehrte Juristen-Facultät / oder anderen der Religion zugethane unpartheyischen Rechts-Gelehrten / nachdem die Sache der einer oder andern Evangel. Religion-Verwandten concerniret / zu rechtlicher Decision ohne daß die Partheyen wissen wohin / zu verschicken / und aufzustellen.

S. 3. Was nun dergestalt erkant / dasselbe solle von mehrer gemeldter Regierung zur Execution gesetzt / und daven keine Appellation, noch Revision gestattet werden. Jedoch wan sich ein oder das ander oder auch beyde Theil beschweret finden / und etwas / so in vorigen Actis nicht gewesen / oder nicht recht aufgeführt / nachmahls auführen wolten / und sich bey der Regierung anmeldeten / alsdan sollen jedwedem Theile noch zweene Säße verstattet / und mit Instruction auch Verschickung der Acten eben wie vor gedacht verfahren werden.

S. 4. In denen Fällen aber / wan zwischen Röm. Cathol. und Evangel. Unterthanen Ehe-Streit vorfället / folget der Actor das Forum Rei und wird der Evangelische nach deren von den Evangelischen angenommen / der Röm. Catholischen aber nach dem Röm. Catholischen Geistl. Rechten insonderheit in Puncto Divortii & Repudii gerichtet.

ARTICULUS X.

Und demnach über vorher geschtes und verglichenes noch eines und das andere nöthig befunden / welches künfftig in allen vorher erwehnten Landen als in denen Herzogthumen

Generalis
pro Catho-
licis & E-
vangelicis

Güllich/Eleve und Berg/auch Graffschafften Marek und Ravensberg observiret / gehalten und demselben allerdings nachgelebet werden solle; Diesem nach ist solches in nachfolgende Puncta abgefasset;

§. 1. Und soll demnach anfänglich alles und jedes / was als Ierseite Religions-Verwandten vermöge dieses Vergleichs behalten und wieder bekommen / von eben der Natur und Kräfften seyn / als wan ihnen solches alles durch die Execution des Teutschen Frieden-Schlusses gelassen / wiedergegeben und zugeeignet wäre.

Catholische
und Evan-
gelische mö-
gen einen
oder mehr
Pastores
oder Predi-
ger halten
wo sie pu-
blicum Ex-
ercitium
haben.

§. 2. Darnach so soll allen Religions-Gemeinden so wohl der Römisch-Cathol. als Augspurgischen Confessions-Verwandten / Reformirten und Lutherischen / welche das publicum Exercitium haben, und darin durch diese Pausch-Handlung restituirte werden / frey stehen / wan es nöthig / nicht nur einen Prediger und Pastoren / sondern mehr auff ihre Kosten und ohne der andern Religion Beschwer und Nachtheil zu beruffe / auch die Gemeinen nach Gelegenheit zu combiniren / und hinwiederumb die Combinirte zu separiren / das jede an dem vortigen absonderlichen Orth / an welchem sie vor der Combination gewesen / durch einen absonderlichen Prediger oder Pastoren / welcher sich bey seiner Gemeinde mit der Wohnung auffhalten soll / bedienet werden mag.

Schulen
halten und
neue auff-
richten.

§. 3. Wo auch die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben / dieselbe sollen solche behalten / und wo an gemelten Orten / welche possidirt / gestattet oder restituiert werden / sie keine Schule haben / solle denselben allda (aufferhalb in Casibus exceptis) Lateinische / Teutsche / Französische Schreib- Rechnungen und andere Schulen / in welchen die Artes liberales, auch Principia Disciplinaryum Theologiae, Logicae, Rhetoricae, auch Hebraicae und Graecae Linguae gelehret und gelernet werden / einzuführen und auffzurichten / und darzu einen oder mehr Magistros, Praeceptores, Schulmeister und Maitressen auff ihre Köste zu beruffen und zu haltē frey stehen,

S. 4. Die Pastores und Prediger sollen des Lands. Herrn/ wofern derselbe des Getzil. Beneficii Patronus und Collator ist/ Collation, Confirmation und Placitum einholen/ es sollen aber solche Collation, Confirmation und Placitum nicht verweigert / sondern unauffhältlich ertheilet werden / jedoch keinen anderen als solchen Persohnen / welche wegen ihrer Qualification, wie vorher gemelt / wie es bey der einen oder anderen Religion bräuchlich ist und erfordert wird/ auch von denen Evangel. Gemeinden / daß sie mit der Persohn zu Frieden/und auff Lehr und Leben nichts zu sagen haben/beweislichen Schein vorbringen. Dafern aber der Lands. Herr nicht/ sondern ein ander Patronus oder Collator wäre/ soll der berufene Pastor und Prediger dennoch verbunden seyn / einen Schein seiner Vocation und Collation des ordentlichen Patroni (welche Collation eben so wenig verweigert werden soll) und Qualification, daß gemelte Vocatio und Collatio jetzt gesetzter massen richtig sey/ dem Lands. Herrn oder dessen Regierung einzulieffern/ und dem vorhergegangenen ungehindert seinen Beruff antretten/ und jedesmahl von dem Lands. Herrn gebührende Handhabung zu gewarten haben.

Den Pastoren und Predigern solle das placitum nicht verweigert werden/wann der Lands. Fürst Patronus.

S. 5. Wan von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclamationes in etnes jeden seiner Religions-Kirchen/ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel gelegen/ordentlich verrichtet / Dimissoriales hinc inde vor die gewöhnliche Gebühr gefordert/jedoch unbedinglich und unweigerlich gegeben werden; Die neue Ehesurthe aber sich bey ihrer Religion Predigern und Pastoren unhinderlich copuliren lassen / dieser gestalt jedoch/ daß wan sie differenter Religion seyn / die Braut dem Bräutigam in Puncto der Copulation folgen solle. Sonsten auch die Röm. Cathol. Priester und Pastores keine Evangel. Religions-Verwandten / wie auch die Evangel. Prediger und Pastores keine Röm. Catholische ohne Dimissorialibus ihrer Priester/ Pa-

Wie die proclamationes & copulationes zu geschehen.

Pastoren oder Prediger zusammen geben. Wan ein Röm. Catholischer oder Evangelischer in oder außer dem Orth seiner Wohnung und Pfarz bey seiner Religion Gemeine und in Krafft vorgemelter Dimissorialien zur Ehe eingesegnet/ so sollen weder die Röm. Catholische Priester noch auch die Evangelische Pastores die Jura Stolaē fordern.

Wie extra-ordinari Buß- und Betz-Tage zu halten.

§. 6. Dafern auch Ihre Churfürstl. Durchl. in Dero Cleve, Marck- und Ravensbergischen Landen / oder Ihre Fürstliche Durchl. in Dero Süllich- und Bergischen Landen / oder auch Dero beyden Successores zu Abwendung Krieg, Pestilenz oder anderer gemeiner Gefahr und Schwärigkeiten einige Buß- oder Bettz-Tage / oder auch vor eine sonderbahre gemeine Gnade und Wohlthat Gottes Danck- und Festz-Tage anordnen möchten/ sollen die Evangelische nicht weniger als die Catholische in beyderseits Herrschafften Landen ein jeglicher nach seiner Religion Weise solche Buß- Bettz- und Danck- Festz-Tage zu seynen schuldig und gehalten seyn.

Kinder-Tauff wo und wie zu geschehen.

§. 7. Und nachdem sich auch zwischen der ein- und anderen Religion Pastoren/ Pfarrern und Predigern des Kinder-Tauffens halber Irrungen und Mißverständnissen zugetragen/ indem der Pastor, Pfarrer oder Prediger der andern Religion seiner Pfarz angehörtiger Unterthanen Kinder-Tauffen / oder da dieselbe zu ihrer Religion Verwandten Geistlichen oder Predigern aufgetragen werden/ desto weniger nicht die Jura Stolaē oder herbrachtes Tauff-Geld fordern wollen. Als ist zu Erhaltung Friede und Einigkeit dieses dahin verglichen worden/ daß die Unterthanen/ welche von ihren Pastoren/ Pfarrern und Predigern verschiedener Religion seynd/ ihre Kinder an andere nechst gelegene ihrer Religion Kirchen/ oder wo sonst das öffentliche Exercitium, zur Tauffe bringen/ oder auch bey Winterszeit der Kinder Schwachheit oder anderer erheblicher Verbindernüssen halber dieselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Pastoren/ Geistlichen oder Predigern

dis

digern jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonien nach privatim tauffen lassen mögen / daran sie dan von den Pastoren oder Predigern Loci nit gehindert/oder mit Abforderung einiger Jurium Stolz oder Tauff-Geld beschweret werden sollen.

§. 8. Ebener Gestalt soll es auch mit Administration etner jeden Religion Sacramenten gehalten werden.

Admini-
stratio Sa-
cramento-
rum.

§. 9. Nachdem auch in dem Instrumento Pacis die Bürgerliche Freyheit einem jeden / was vor Religion von den dreuen es sey / verstatet. So ist diesem Zufolge allhier ver-
glichen/abgehandelt und reciproce versprochen: Dasi einem jeden ohne Unterscheid frey stehen solle, sein Domicilium von einem zu dem anderen Orth (ausserhalb wo Ihre Churfürstl. Durchl. und Ihre Fürstl. Durchl. und Dero geehrte Vorsah-
ren die Gerechtigkeit hergebracht / dasi die Unterthanen ohne des Lands Fürsten Bewilligung nit aufziehen mögen) sei-
ner Gelegenheit nach zu transferiren/auch in oder ausserhalb desselben/ja gar ausser Landes sich zu verheyrathen/dergestalt und also / dasi er deßhalb weder an seiner Gerechtigkeit ihm präjudiciren / vielweniger aber von seiner Wohnung und Orth verstoßen oder verjaget werden solle.

Versehung
der Woh-
nungen.

§. 10. Niemand / er sey Geistlich oder Weltlich / solle der Evangel. oder Röm. Cathol. Religion halber / er sey darinn gebahren/oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen / verfolget/weniger anseiner Stadt/Dorff oder dem Lande zu emigriren genöthiget/auch seines Glaubens halber verachtet/nachgeruffen / aufgeschryen oder gescholten werden.

Keiner soll
wegen Ver-
änderung
der Religi-
on verfolget
werden.

§. 11. Niemand soll vom Bürger-Recht/ von Kauffleu-
then/Handwerckern oder Zünfften/Gemeinschaften / auch
öffentlichen Gewerb / Hanthierung/Handwercken, Contra-
cten/ Kauff und Verkauf / beweg- und unbeweglichen Gü-
tern/von Bernaherungs-Recht/wo es hergebracht/ noch von
einigen Erbschaften/ Erb-Bermachniß oder Legaten / noch
auch Hospitälern/Wänsen/Siechen oder Leprosen-Häusern/

Niemand
soll von
Bürger-
Recht/
Zünfften/ie
aufgeschlos-
sen werden.

¶

Allmo

Allmosen/ noch von dem so bey Kauffen und Verkauffen gegeben wird/ oder anderen gemeinen Berechtigkeiten oder Handlungen der Religion halber aufgeschlossen werden. Und wie die Legata, welche der Römisch. Catholischen Geistslichkeit und Kirchen specialiter vermachtet werden / deren Kirchen und Armen allein verbleiben. Also sollen diejenige / so den Evangelischen allein vermachtet seyn/ deren Kirchen oder Armen ebenfalls allein gelassen werden.

Wo Catho-
lische oder
Evangelische
1624.
im Magi-
strat gewe-
sen / sollen
wieder ange-
setzt werden.

§. 12. An denen Orten/ an welchen im Jahr 1624. die Röm. Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirte und Lutherische in dem Stadt. Magistrat oder anderen Ehren. Stellen fähig gewesen / da sollen dieselbe so wohl in den Städten als Dörffern bey vacirenden Stellen wiederum nicht nur zur Wahl gezogen/ sondern auch würcklich erwählet / und angesetzt werden/ dergestalt daß allezeit einige der Evangelischen oder Röm. Catholischen Religion zugethane im Rath und Ehren. Stellen/ wo sie Anno 1624. darin gewesen / angesetzt und gelassen werden sollen.

Wie es mit
den Kirch-
höffen und
Begräbnis-
sit zu halten.

§. 13. Wan die Evangelische oder Röm. Catholische ihre besondere Kirch. Höffe oder Plätze haben/ sollen sie sich der anderer Religion Kirch. Höffen/ ausserhalb den Erb. Begräbnüssen enthalten / und derselben sich nicht gebrauchen. Wo aber die Evangelische / Röm. Catholische in einer Stadt oder einem Dorff keine absonderliche Kirch. Höffe haben / alsdan sollen von dem Gemeinen Stadt. oder Dorff. Kirch. Hoff der Religion halber niemand abgekehret / sondern ein jeder seine Todten selbstiger Religion Brauch nach unbehindert / unbeschweret und unbeschimpffet allda begraben / und soll von solchen Todten alsdan nicht mehr als selbigen Orts Herkömends und von anderen Evangelischen oder Röm. Catholischen geschietet/ der Begräbnuß halber gefordert oder gegeben werde.

§. 14. Wo bis anhero bey Begräbnüssen der Evangelischen oder Röm. Catholischen auff gemeinen Kirch. Höffen keine
Leich

Reichs-Predigten / Gebett und Caremonien gehalten seynd /
da sollen selbige an solchen Orthen instünfftige auch nicht /
sondern die Reichs-Predigten und andere Caremonien an dem
Orth ihrer gewöhnlichen Versamblungen / oder in besonderen
Häuseren und Orthen geschehen / sonst ihnen doch frey ste-
hen / auff ihren absonderlichen oder eigenen Kirch-Höffen ihre
Reichs-Predigten und Caremonien ihrer Religion Brauch
nach ungehindert einzuführen / und zu verrichten.

§. 15. Es soll ferner einem jedweden Evangelischen Pre-
digern / Pastoren und Krancken-Tröster / wie auch einem jed-
weden Cathol. Priestern und Pastoren frey stehen / die Kran-
cken seiner Religion ausser ihrer Pfarz / an allen und jeden
Orthen / wo sie auch wohnen / zu besuchen / und sie zu trösten /
auch zu denen Missethättern so wohl in dem Gefängniß / als
auch wan sie zur Execution geführt werden / verstattet und
zugelassen werden.

Besuchung
der Kranckn.

§. 16. Alles / was vorher von der Immunität / Recht und
Freiheit der Geistl. Güter gesetzt. verglichen und versprochen /
das sollen auch haben / genießen und behalten diejenige Kir-
chen / Predigt-Häuser / Capellen / Schulen / Prediger / Schul-
Bedienten / Küster-Häuser und Wohnungen / welche vermög
dieses Vergleichs anoch sollen gebaut und angerichtet werden.

Die neu ers-
bauende
Kirchen und
geistl. Häu-
ser /c. sollen
aller geistl.
Freiheitn
genießen.

§. 17. Niemand soll der Religion halber vor anderen in
Schatzungen, Contributionen / Einquartierungen / Dien-
sten / Bürgerlichen Lasten und sonst übernommen / sondern
alle und jede Röm. Catholische und Evangelische Geist- und
Weltliche in obgemelten Punkten nach Proportion gleich
tractirt werden. Doch bleibet es dieserhalb bey den Lands-
Verfassungen und dem Verkommen.

Catholische
und Evan-
gelische in
allen Lasten
gleich zu
tractiren.

§. 18. Welcher auß anderen Landen in angeregte Herzog-
thumen Gütlich / Eleve / Berge / Graffschafften Marck und
Ravensberg kommen / und sich niederlassen will / demselben /
wan er einer der obgemelten dreyen Religionen zugethan ist /

Fremdben /
welche einer
der dreyer
Religion
zugehan
solle das

Bürger-
Recht nit
versaget
werden.)

auch sich der Policey-Ordnung/als weit dieselbe die Religion nicht / sondern alle und jede Unterthaneu ohn Unterscheid der Religion angehet/ gemäß qualificiren kan / und sonst seines ehrlichen Handels und Wandels Zeugniß hat/ die Beywohnung oder Bürger-Recht nicht versaget/nach derselbe der Religion halber abgewiesen werden. Wie dan disfalls die Verordnung / welche von einer oder andern Lands-Herrschaft/ auch Stadt-Magistraten/in Vim Retorsionis oder auch anderen Ursachen zu Exclusion eines oder anderen Eingewesenen vom Bürger-Recht oder Bürgerlichen Ehren-Aempten vor dem gemacht und bishero observiret seyn mag / hies mit callirt und aufgehoben werden.

Soll in den
dreyen Re-
ligionen
Gleichheit
gehalten/
auch die
Veränder-
ung von ei-
ner zur an-
deren frey
stehen.

§. 19. Und soll auch in diesem Stück ohne Unterscheid der dreyen Religionen Gleichheit gehalten / und da sie nur wie jetzt gemeldet / sich der Policey-Ordnungen gemäß qualificiren können/zugelassen/und derjenige/ so einer der dreyen Religionen zugethan ist/so wohl als wan auch entweder ein Römisch-Catholischer oder aber ein Evangelischer seine Religion verändern/und eine andere (wosern dieselbe im Röm. Reich und im Instrumento Pacis nur zugelassen ist) führen und üben will/ geduldet werden / und mit freyem Gewissen, wan an dem Orth/da er wohnen oder sich niederlassen mögte/ das öffentliche Exercitium seiner Religion nicht zugelassen wäre/in seinem Hause nebst seiner Familie und Gesinde ausser Inquisition und Turbation privatim, jedoch ohne Einführung eines Exercitii publici, seiner Devotion abwarten. In der Nachbarschaft aber / da seine Religion öffentlich geübet wird/ so oft und was Orths es ihme beliebt/ dem Exercitio beywohnen/ auch seine Kinder in abgelegene seiner Religion zugethane Schulen schicken/ oder auch/ wan er will/ privatis Præceptoribus zu Hause zu Unterweisung ohne Verhinderung untergeben / und auch im übrigen obgemelter in nechst vorigen §§. exprimierter Bürgerlichen Freyheit überall genießen/

niessen / jedoch das er der andern Religion zugethanen einige
 Nergernuß würcklich nicht gebe / sondern sich überall beschei-
 dentlich verhalte / und sein Ambt mit gebührender Subjection
 und Behorsam / der Land- und Policey-Ordnung nach (in
 so weit dieselbe in Instrumento Pacis zugelassene Religion
 nicht concerniret / und diese Vergleich nicht zuwider ist) ver-
 richtet / und zu keiner Unruhe oder Verwirrung Ursach geben.

§. 20. Wobey gleichwohl ausbedungen worden / weil die
 freye Bürgerliche Beywohnung beyderseits Unterthanen
 ohne Unterscheid der Religion Vermöge Frieden-Schlusses
 und dieses Vergleichs ungehindert seyn und bleiben / und also
 keiner der obgemeldten dreien Religionen zugethaner Einge-
 sessener seiner Religion halber über kurz oder lang / wovon in
 Instrumento Pacis Art. 5. §. Conventu autem est, ut à Ter-
 ritoriorum Dominis, &c. disponirt ist / zu emigriren genö-
 thiget / weniger ausgewiesen / noch vertrieben werden soll. So
 ist doch hiemit ausdrücklich versehen / verglichen und verord-
 net / das diejenige / welche sich des privati Exercitii Vermöge
 des Frieden-Schlusses und dieses Recelles in thren Häusern
 gebrauchen wollen / dennoch niemahls befügt und berechtiget
 seyn sollen / ob sie sich gleich in einer Stadt / Pfarz oder Ge-
 meinde in guter Anzahl befinden mögten / sich zusammen zu
 thun / und einig publicum Exercitium unter sich anzustellen
 oder einzuführen / das Publicum aber an Orthen / da es son-
 sten in der Nähe / in öffentlicher Übung / wie obgemelt / zu fre-
 quentiren / und sich desselben zu gebrauchen.

§. 21. Ferner sollen in den Herzogthumen Gältich / Cleve
 und Berge / auch Graffschafften Marck und Ravensberg alle
 Kirchen / Elöster / Capellen / Hospitälen / Prælaturen / Präben-
 den / Canonicaten / Pastoraten / Vicarien / und andere Geistli-
 che Beneficien / wie auch Schulen / und alle darzu gehö-
 rige Renthen / Einkünffte und Gefälle / wan sie hinführo va-
 ciren oder verfallen / von den Patronis und Collatoribus zu

Diejenige/
 welche sich
 des privati
 Exercitii
 gebrauchen
 wollen /
 sollen einig
 Publicum
 mit anstellen
 oder einflü-
 ren mögen.

Alle Kirché/
 Elöster/
 Præbenden/
 Beneficien /
 &c. sollen
 von den Col-
 latoribus
 zu Behuff
 solcher Re-
 ligion, wor-
 bey sie zur
 Zeit legter

Vacanz ge-
wesen/ con-
ferirt wer-
den.

Behuff solcher Religion, woben sie bis zur Zeit der letzten Vacanz gewesen / in Specie alle Praelaturen / Canonicaten / Præbenden und Vicarien in allen Collegiat-Kirchen in den Herzogthumen Süllich / Cleve und Berg / wie auch St. Patrocli zu Soest / und welche ferner in diesen Landen Anno 1624. bey den Catholischen gewesen / allein qualificirten Römisch-Catholischen unauffgehalten / und ohne Verminderung und Real-Beschwerung gemelter Beneficien conferirt werden. Jedoch soll alles dasjenige / was oben und vorhero der Geistlichen Güter und Beneficien halber verändert / und fest gesetzt worden / dieser Regul nicht unterworfen seyn / sondern wie es bey dieser Pausch-Handlung verglichen ist / unverbrüchlich gehalten werden.

Collatores
sollen die
Præbenden/
Beneficia,
Capellas,
&c. anderer
Kirche oder
Ufibus, als
darzu sie
fundirt / nit
appliciren
mögen.

§. 22. So sollen auch die Patroni und Collatores so Geistliche als Weltliche von dem Landes Fürsten oder dessen Regierung und Beampten in ihrem Jure conferendi nicht gehemmet noch beschräncket werden / jedoch auch nicht bemächtigt seyn die Præbenden / Beneficia, Capellen / Vicarien / welche nach obgemelter Regul des allgemeinen Friedens-Schlusses und dieses Vergleichs den Catholischen oder Evangelischen verbleiben inskünftig anderen Kirchen / dan zu welchen dieselbe von Anfang verordnet / und von den Catholischen oder Evangelischen Beneficiatis Anno 1624. genossen und bedienet worden / oder anderen Ufibus, dan darzu dieselbe fundirt / zu appliciren / weniger an eine andere Religion, dan welche dieselbe Anno 1624. obgemelter massen gehabt / oder deonen es Vermög dieses Vergleichs verbleiben / zu conferiren oder zu zuwenden.

Jeder Reli-
gion welt-
liche Obrig-
keit soll über
die Kirchen-
Güter der
Catholischen
disponiren.

§. 23. Sonsten aber einer jeden Religion weltlicher Obrigkeit unbekommen / ja ausdrücklich vorbehalten seyn / durch sich selbst oder ihre darzu verordnete Commissarien über ihrer Religion zugehörige Güter / Renthen und Befälle zu Beförderung mehrer Ehren Gottes und besserem Kirchen-Dienst / wie

Wie solches denen Cathol. Geistl. Rechten/oder der Evangeli-
schen Ständen Juribus und approbirten Kirchen-Ordnung
gemäß ist/zu verordnen und zu disponiren/darüber jedoch der
Patronen Willen und Consensus (dafern die Renten zu
einem Beneficio Juris Patronatus gehörig) vor allen einge-
holset/ und erlanget werden solle.

S. 24. Was aber die Stiftungen und Fundationes, wel-
che nicht zu dem Gottes-Dienst/sondern pro Studiis oder an-
deren löblichen Exercitiis auffgerichtet worden/ anlanget/ da
bleibet denen Collatoribus frey und bevor/ damit nach In-
halt der Fundationes zu verfahren und zu disponiren.

S. 25. Dafern auch instünfftige einer der Cathol. Reli-
gion oder Augspurgischer Confession Reformirter oder Lu-
therischer Religion zugethaner Prælatus, Canonicus, Cano-
nissa, Parochus oder Beneficiatus seine Religion oder Con-
fession veranderen würde/sollen sie der Prælatur, Præbenden/
Pfarz oder Beneficii eo ipso verlustig seyn / und dasselbe ei-
nem anderen solcher Religion, zu welcher dasselbe Vermög
Instrumenti Pacis und dieses Vergleichs gehörig unaußge-
setzt / und ohne Real-Beschwerung / wie oben gedacht / wie-
der conferirt werden.

S. 26. Was aber die Collation und Vergebung der Præla-
turen/ Canonicaten/ Præbenden und anderen Geistl. Bene-
ficien anbelanget / welche in mehr gedachten Herzhogthumen
Süllich/ Cleve/ Berge/ auch Graffschafften Markt und Ra-
vensberg zu des Landes Fürsten Collation gehörig / soll es
damit nachfolgender Gestalt unveränderlich gehalten wer-
den/ daß auff den jentigen Stiffftern/ da alle Collationes der
Herzschafft völlig gebühren/ Ihrer Ehrfürstl. Durchl. zu
Brandenburg und Dero Descendenten die jentige Beneficia,
so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri & No-
vembri verfallen/oder ad Manus Principum resignirt wer-
den. Also auch Ihrer Fürstl. Durchl. zu Neuburg und dersel-
ben

Über die
Stiftunge
pro Studiis
und anderen
Exercitiis
mögen Col-
latores
nach Inhalt
der Funda-
tionen di-
sponiren.

So ein Præ-
latus, &c.
seine Reli-
gion ver-
ändern
würde/ soll
er des Be-
ficii eo
ipso verlu-
stig seyn.

Verzeich-
niß der Mo-
naten / in
welchen Ihr.
Ehr- und
Fürstliche
Durchleucht
Durchleucht
in den sämt-
lichen Lande
die Canoni-
caten und
Beneficia
zu vergeben
haben sollen.

sten
ten/
den
tro-
24.
tsch
und
den.
eist
l ges
dern
vero

eist
ung
met
seyn
nach
und
verz
esels
oder
edies
ndi
wels
r des
riren

brigo
durch
ihrer
efdr
ienst/
wie

ben Descendenten die jentge/so im Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri und Decembri fallen oder resignirt werden/zu vergeben zusehen. Auff den jentgen Stiffteren aber / da die vorige Lands-Fürstl. Herrschafft sechs Monath hergebracht / da sollen Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Descendenten drey Monath/und des Herrn Pfaltz Graffens Fürstl. Durchl. und derselben Descendenten auch drey Monath dergestalt reservirt seyn: Daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an denselben Orthen im Januario, Majo und Septembri, Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber in Martio, Julio & Novembri die Collatio ohne Beschwer und Verminderung gemelter Beneficien und Renthen / wie oben gedacht/zu exerciren/ der also von Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. Provisus auch schuldig seyn mit Vorzeigung seines Collation-Patents des anderen Placitum zu erhalten. Wie dan ohne Vorzeigung solcher Collation und darauff erfolgten Placiti die Prælati und Capitula die Provisos zur Possession nicht admittiren noch gestatten sollen.

Provisus soll mit Vorzeigung des Collation-Patents des andern Placitum einholen.

Vacantia Præbendarum Beneficiorum soll jeder Zeit an Ihre Chur- und Fürstliche Durchl. berichtet werden.

In denen Punkten / so in diesem Recess nit aufgedrückt sollen die Unterthanen aller dreyen Religionen auf eine Weis tractirt werdt.

§. 27. Damit es auch darin desto richtiger hergehen / und die Herrschafft Nachricht haben/möge/so soll/so oft ein Prælat, Præbende oder Beneficium zu Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. Collation vaciret / solche Vacant/und durch welches Absterben/ auch in welchem Monath oder Turno dieselbe sich begeben/schriftlich Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. oder Dero heimgelassenen Regierung unverzüglich unterthänigst berichtet werden.

§. 28. In den übrigen Punkten / welche in diesem Recess nicht exprimiret seynd / und der etnen oder anderen Religion zugethanen zum Besten gedeyen können / wollen höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. den Röm. Catholischen Unterthanen in Dero Herkogthumen Cleve / Graffschafften Marck und Ravensberg solcher Gestalt/als ihre der Augspurgischen Confession Reformirter und Lutherischer Religion zugethane Unterthanen tractiren. Wie

jetzt
men
tertl
S.
welc
pres
ex a
Har

S.
gleic
sten
ge/u
ben
halt
Ret
wie
anz
den
men
den
such
Du
Der
S.
dies
nach
nige
der
Sa
auch

Wie dan auch höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchleucht der
jetzt gedachten Confession angehörige in Dero Herzogthum
men Gültich und Berge eben wie die Röm. Catholische Un-
terthanen tractiren.

§. 29. Und wan Controversia hernechst vorfallen würden/
welche nicht in diesem Recels erörtert/oder per justam Inter-
pretationem darauf erörtert werden könnten / sollen dieselbe
ex aequo & bono auff Art und Weise/wie bey dieser Pausch-
Handlung geschehen / in der Güte beygelegt werden.

Vorfallende
Controver-
siaz, so in
diesem Re-
cels nit er-
örtert/soll
ex aequo &
bono bey-
gelegt wer-
den.

ARTICULUS XL

§. 1. Damit aber auch alles dasjenige/was in diesem Ver-
gleich der einen oder anderen Religion zu Sicherheit und Be-
festen verordnet ist/desto unverbrüchlicher gehalten werden mö-
ge/ist verglichen und reciprocè versprochen/das wan demsel-
ben über kurz oder lang contraveniret werden sollte/das feste
haltende Theil sich gegen sothane Contravention des Juri-
Retorsionis, bis so lange dasjenige/was neuerlich geschehen/
wieder abgeschafft / gebrauchen möge / und dasselbe vor kein
unzulässiges Gegen-Mittel von niemand aufgedeutet wer-
den solle. Jedoch soll solche Retorsion eher nicht vorgenom-
men werden / bis durch zusammen geschickte Rätthe von bey-
den Theilen behörige Information eingezogen / und Untero-
suchungen geschehen / und darauff von Ihrer Eburfürstl.
Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expreller Befelch an
Dero Regierung ergangen.

By Con-
travention
dieses Ver-
gleichs soll
der haltens-
der Theil
sich des Ju-
ris Retor-
sionis ge-
brauchen
mögen.

§. 2. Endlich soll alles dasjenige / was obiger Gestalt bey
dieser Pausch-Handlung verabscheidet und verglichen ist/
nach erfolgter Ratification also fort in allen Landen ohne et-
wige fernere Verordnung zur Execution gesetzt / und darw-
der keine Exception, auch keine andere Geist- und weltliche
Satzungen/sie haben Nahmen/wie sie wollen / und kommen
auch her/von wem sie wollen/sie seyen allbereit vor diesem ge-
macht/

Dieser Ver-
gleich soll
post Rati-
ficationem
zur Execu-
tion gesetzt/
und einige
Exceptio-
nes dagegen
nicht einge-
wendet wer-
den mögen.

§

macht/

io,
nirt
ren
ath
bero
ens
No-
chl.
lajo
r in
und
ben
chl.
zei-
er-
und
ovi-
und
ela-
rsth.
Va-
nath
rsth.
Re-
ccels
gion
fige
Un-
fften
pur-
gion
Wie

macht / oder werden künfftig gemacht / eingewendet werden.
 Massen dan zu desto mehrerer Besthaltung verglichen / daß
 die bey dem im Jahr 1666. zu Eleve auffgerichteten Haupt-
 und Erb- Vergleich bedungene Garantie auch auff diese
 Pausch-Handlung extendirt seyn solle. Zu Urkund und
 Stets Best-haltung seynd hierüber zwey gleich lautende Re-
 cessus auffgerichtet / und vordenen dazu Committirten hier-
 unter benentlichten Rätthen unterschrieben / und mit deren
 Pittschafften besiegelt worden. Geschehen zu Collen an der
 Spree / den 26. Aprilis Anno 1672.

(L.S.) Otto Frey Herr (L.S.) Johan Arnold Frey Herr
 von Schwerin. von Leeradt.

(L.S.) Laurentz Christoff (L.S.) Franz Frey Herr
 Sonntz. m. m. von Gise.

(L.S.) Johan Koppen. (L.S.) T. A. Heir. Stratman.

Als haben Wir obangeregten Vergleich in allen und jeden
 seinen Clausulis und Punctis ratificirt und genehm gehalten /
 ratificiren / approbiren und halten auch denselben hiemit in
 allen und jeden seinen Clausulis und Punctis genehm / und
 versprechen bey Unseren wahren Fürstlichen Worten / allem
 dem fentgen / so obgesetzt / vor Uns / Unsere Erben und Posteri-
 tät nachzukommen / treulich und ohne Geserde. Urkund
 Unseres Hand- Zeichens und hervor gedrucktem Geheimen
 Canzeley- Secrets. Geben in Unserer Residentz- Stadt
 Düsseldorf den 11. Junii Anno ein tausend sechs hundert
 zwey und siebenzig.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)

Neben

Steben = Recess.

S Nachdem auch bey Verlesung des heut Dato unterschriebenen Religions-Recesss, noch ein und anders von Ehrl. Brandenburgs Lieb. und Unseren Rätthen erinnert / und darüber gleichfalls sichere Abred getroffen worden / wie von Punkten zu Punkten hernach folget:

1. Weilen der Freyh. Herr von Quadt zu Creutzbergen wegen des pro Luminaribus Ecclesiae oder Leuchten zehends zu Niedermornter / so Krafft obgedachten Recesss den Catholischen zu restituiren ist / sustiniret / das solches keine zu Geistlichen oder Kirchen Sachen gewidmete Reuthen / sondern seyn eigen Gut seye / damit er seinem Belieben nach schaffen könne / so soll zwar die Positio deshalben in dem Recess nicht geändert / Ihme von Creutzbergen dennoch frey stehen / sein Angeben innerhalb drey Monathen der Gebühr zu beweisen / und soll solchen Falls er damit nicht beschwert werden.

2. Wegen der bey Restitution der Vicareyen B. M. Virginis in Uden der Reformirten Gemeinde daselbst vorbehaltene fünf und zwanzig Rthlr. jährlich / weilen Catholischen theils sustinirt wird / das vor und in dem Jahr 1651. besagte Gemeinde solche 25. Rthlr. darauf nicht genossen habe / ist gut befunden / das zwar der Recess darumb nicht geändert werden / die Catholische aber hiemit versichert seyn sollen / das / wan sie ihr Angeben beweislich darthun werden / ihnen gedachte Vicarie ganz und ohne jetzt gemelten Vorbehalt völlig restituirt werden solle.

3. Weilen Herren Pfaltz Neuburgische auch sustiniret / das die vor den Catholischen Schulmeistern zu Beeze repetirte zehu Morgen Landes nicht allein in dem Jahr 1624. sondern auch selbst Anno 1658. von gedachten Catholischen Schulmeistern ruhig genossen seynd / ist verglichen / das wan die Catholische solches beweislich darthun würden / obgedachtes Land der Cathol. Schulen zu Beeze restituirt werden solle.

4. Weilen die Catholische den kleinen Beginnen-Convenc zu Goch zwar repetirt/ die Reformirte aber dagegen einen Bescheid der Elevischer Regierung de Anno vorgebracht/ ist placidirt/ dasß allerseits dem Bescheid gelebet werden solle.

5. Weilen man Pfalz-Neuburgischen Theils sustiniret / dasß Vicaria Sanctissimæ Trinitatis zu Wesel bis Anno 1662. da der letzte Possessor gewesener Probst zu Fanten Johann von Sternenberg genant / zu Düßeldorff gestorben / Catholisch gewesen / und von den Herren Ehr-Brandenburgischen zu Bielefeld angeben worden / dasß dieselbe von Catholischen annoch possediret / in der That sich aber befinden solte / das sie jetzt von Evangelischen genossen werde / ist verabredet / dasß solches untersucht / und unerachtet davon in dem Recess nichts gemeldet / dannoch die Vicaria, wann sich befinden solte / dasß dieselbe ante Annum 1657. ad Evangelicos Usus würcklich applicirt gewesen / den Catholischen also bald gelassen werden soll.

6. Wird den Catholischen verstattet / an statt der fünf vom Wahl-From abgetriebener Kirchen zu Hulhausen eine andere Kirche in gedachter Herrlichkeit Hulhausen zu setzen.

7. So soll auch an die Elevische Regierung rescribirt werden / dasß wegen Abgang der Canonicat-und Vicareyen Plätze und Stellungen bey Einrichtung der Gassen zum Nassauischen Thor zu Eleve die längst verträstete Satisfaction denen Geistlichen geschehen / und im übrigen mit dem Unterhalt der Gassen oder sonstem das Capital nicht beschweret werden solle.

8. Die von den Beambten zu Hörde und Lünnen vor etwa zwey Jahren arrestirte / denen Vicareyen zu Dortmund zugehörige Pächte sollen relaxirt / und gedachten Vicareyen ungehindert gefolget werden.

9. Obwobl Se. Churfürstl. Durchl. als Landes-Fürst bey dem Recess die Dispensation in Matrimonialibus vorbehalten / wetzen sie dennoch Dero Catholischen Unterthanen die Gewissens-Freyheit in allem gnädigst gern gönnen / so ist verglichen / dasß obgedachte

dachte Röm. Cathol. Unterthanen in Cleve / Marck und Ravensberg in alle wege warn bey Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Dero Regierung die Dispensation suchen / ihnen aber auch frey stehen solle / nach Anweisung der Catholischen Geistlichen Rechten bey Ihrer Geistlichkeit in Gradibus prohibitis die Berühigung ihres Gewissens gehörigen Orts zu suchen und zu erhalten / und daß ehe und bevor solches geschehen die Pastores solche Verfohnen wider ihr Gewissen zu copuliren keineswegs angehalten werden sollen.

10. Haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erkläret / daß in Abstraffung der Priester und Geistlichen Sie die Vorsehung wollen thun / daß solche bey den Brüchten Bedingen nicht öffentlich sondern privatim geschehe / und die Beschimpffung des Geistlichen Standes darunter so viel möglich verhütet werde.

11. Sollen keine Röm. Catholische Geistliche Güter gütig alieniret / oder beschweret werden mögen / es sey dan auß denen in den Cathol. Geistl. Rechten exprimiren und mit beygebrachten Advis einer Röm. Catholischen bewährten Universität zurecht erwiesenen Ursachen und darauff erhaltenen Consens.

12. Endlich weilen Pfsalz. Neuburgischen Theils remonstriret worden / daß die Catholische Geistliche in dem Fürstenthumb Cleve und Graffschafft Marck in den Schatzungen so hoch angeschlagen werden / daß dieselbe dabey länger unmöglich würden bestehen können / haben Sr. Churfürstl. Durchl. Sich gnädigst erkläret mit Zuziehung Dero getreuen Land. Ständen auch hierin zu remediiren / der gestalt / daß dieser Punct ohne Streit beygelegt werden / und den Geistlichen erträglich seyn solle. Und sollen alle obgedachte Puncten eben also gehalten werden / als wan dieselbe dem Recels von Wort zu Wort wirklich einverleibet wären. Cöllen an der Spree den 26. Aprilis Anno 1672.

Und Wir dan solche Puncten ebenfals approbiret / ratificiret und genehm gehalten; Als thun Wir selbiges hiemit und in Krafft dieses bekräftigen / versprechen auch ebenmäßig bey wahren Fürstlichen Worten obberührten Punctis allen und jeden treulichst und

ohne Beferde nachzukommen. auch Niemand der Unserigen das
 gegen zu handelen zu gestatten. Urkund Unsers Hand. Zeichens
 und hervor gedruckten Geheimen Canselery Secrets. Geben in
 Unser Residentz Stadt Düsseldorf den 11. Junii 1672.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)



Religions- Vergleich

Vom 20. Julii 1673.

Wir Philipp Wilhelm von Gottes Gnaden
 Pfaltz Graffe bey Rhein in Bayern / zu Gütlich / Cleve
 und Berg Herzhog / Graff zu Beldeus / Sponheim/
 der Marck / Ravensberg und Nidrh / Herz zu Ravensstein / 2c.
 Thun kund und bekennen hiemit vor Uns / Unsere Erben und
 Nachkommen / auch Pfaltz Graffen bey Rhein / Herzhogen zu
 Gütlich / Cleve und Berg / 2c. Als zwischen dem Durchleuchtigen
 Fürsten und Herrn Friederich Wilhelmien Marg. Graffen zu
 Brandenburg / des Heil. Röm. Reich Erzh. Cammerern und
 Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Gütlich / Cleve /
 Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in
 Schlesien zu Croffen und Jägerndorff Herzhogen / Burg Graffen
 zu Nürnberg / Fürsten zu halberstadt / Minden und Samin /
 Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein /
 auch der Landen Pauenburg und Butau / 2c. Es dahin veranlasset
 worden / das / weil seither dem in nechst vorigem Jahr auffgerich-
 teten Religions-Recess in den Städten Wesel / Nees / Emmerich /
 Orsoy und Buirich durch die Franckösische Kriegs Macht und Oc-
 cupation

etupation etnige Veränderung der Orten vorgangen/durch Zusam-
mensetzung beyderseits Rätthen alles untersucht / und zur Rich-
tigkeit gebracht werden solte; Gestalt dan biß auff Unser beydere
seits Chur- und Fürsil. Ratification von denen dazu committir-
ten Rätthern nachfolgender Vergleich getroffen worden / welcher
von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem in denen zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn Herrn Friedrich Wilhelm Marg. Graffen zu Branden-
burg/ des Heil. Röm. Reichs Erh. Cammerern und Churtürsten/
in Preussen/ zu Magdeburg/ Süllich/ Elbe und Berg/ Stettin/
Pommern/ der Cassuben und Penden/ auch in Schlessien zu Croffen
und Jägerndorff Herzogen/ Burg. Graffen zu Nürnberg/ Fürsten
zu Halberstadt/ Münden und Camtin/ Graffen zu der Marck und
Ravensberg/ Herrn zu Ravensstein/ und der Landen Pauenburg und
Butau/ 2c. An einem und dem Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn Philipp Wilhelm Pfaltz. Graffen bey Rhein/ in Bayern/
zu Süllich Elbe und Berg Herzogen/ Graffen zu Veldentz Spon-
heim/ der Marck/ Ravensberg und Mörß/ Herrn zu Ravensstein/ 2c.
Am anderen Theil Anno 1666. den 9. Septembris und 1672. den
26. Aprilis auffgerichteten Religions-Recessen unter anderen ent-
halteit und verglichen worden/ daß man sich wegen der Kirchen/
Eldster/ Geistlichen Güter/ Renthen und Beneficien/ so die Catho-
lische in denen mit Staatlichen Garnisonen damahl besetzt gewes-
senen Städten Wesel/ Keess/ Emmerich Orsoy und Buderich hies-
bevor eingehabt und besessen/ darauß aber Anno 1628. und folgendes
durch die Staatliche Kriegs-Macht und sonstin gesehet worden/
in der Güte vergleichen solte / seither deme aber an solchen Orten
ein- und andere Veränderungen vorgangen/ indem dieselbe durch
die Franckösische Waffen und Kriegs-Macht occupirt / und fol-
gendes obgemelte Kirchen/ Eldster/ Geistl. Güter und Beneficien
den Catholischen zum Theil wiederumb eingeräumet und abgetret-
ten worden; Als haben höchstgemel. beyde Chur- und Fürsil. Durchl.
zu Verhüt- und Aufhebung aller Irrungen und Mißverständniß
sich dieserhalb in der Güte dergestalt verglichen. 1. Daß

1. Daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Röm. Catholische bey demjenigen / was sie an Kirchen/Clöster/Sacellen/ Geistl. Wohnungen/ Gütern und Renthen / sie haben Nahmen/wie sie wollen / dem Instrumento Pacis und auffgerichteten Religions Reccessen gemäß gegenwärtig besigen / jeder Zeit schützen und handhaben wollen.

2. Daß die Pfarz-Kirch zu Wesel auff der Matena genannt / welche zu Verwahrung einigen Geträyds und Mehls biß dahin gebraucht worden / den Evangelischen Reformirten und die zur Commenden S. Johannis daselbst gehörige Kirch oder Capelle den Catholischen eingeräumet / vorgemelte Reformirte und Catholischen auch die übrige Kirchen und Clöster daselbst Zufolg gemelten Instrumenti Pacis und Religions-Recessen respectivē verbleiben und restituiert.

3. So dan die Collegiat- und Pfarz-Kirchen zu Neef den Römisch-Catholischen gelassen / denenselben auch die Vicarie trium Regum als deren Renthen zu Unterhaltung des in selbiger Kirchen vorhandenen Organi gehörig wieder gegeben / den Evangelischen Reformirten aber in ihrer daselbst habender Kirch und sonst dem Belieben nach ihren Gottes-Dienst zu üben in alle Wege frey stehen solle.

4. Daß die in der Stadt Emmerich gestiftete Archi-Diaconat-Kirch S. Marrini und S. Aldegundis Pfarz-Kirch / so dan der PP. Societatis Jesu, der Creutz-Brüder und Georgii Frater-Herren Kirch / wie auch das Jungfrauen-Clöster obgemelten Römisch-Catholischen Vermög des Münster- und Ofnabruggischen Frieden-Schlusses und vorgemelten Religions-Recessen verbleiben / sie Catholische aber der Convenienz halber zu Erweitherung und Anrichtung der Evangelischen Kirchen und Exercitii zu gemeltem Emmerich die Summ von tausend fünf hundert Rthlr. bey Auswechselung und Execution jetzt gemelten Vergleichs baar erlegen / dabeneben das Sacellum Divae Virginis Marienburg genant sampt dabey liegenden Kirch-Hoff abtreten / und die Evangelische Reformirte und Lutherische sich hierunter in der Güte miteinander vereinbahren / nicht weniger auch obgemelte Frater-Herren S. Georgii sich mit den Evangelisch-Lutherischen wegen ihrer des Organi Ornamenten und Reparations halber gemachter Prætension der Willigkeit nach vergleichen sollen.

5. Und weilten erwelte Evangelisch-Reformirte vorbracht / daß in der Pfarz-Kirchen zu Orsoy im Jahr 1609. das Reformirt Exercitium geübet / dessen aber im Jahr 1622. entsetzet / folgendts doch wieder darin restituiert worden / und dannhero so wohl als auch weil der mehrer Theil der Gemeine zu Orsoy Reformirter Religion zugethan / sothane bey neulicher Eroberung der Stadt Orsoy

Orsay den Catholischen wieder eingeräumte Pfarz-Kirchen ihnen Reformirten abzutreten und zu lassen sey / hingegen jetzt gemelte Catholische vorgeben / daß diese Pfarz-Kirch Anno 1609. und 1624. bis ins Jahr 1632. Catholisch gewesen / und damahlen sampt der Pastorat und Schul-Haus / Kertzen und Vicarien durch die Staatliche Guarnisonen ihnen entzogen / so ist beyderseits Religion zugethaner Unterthanen Berühigung / Commodität und Convenienz gut gefunden und verglichen / daß ermelten Reformirten mehr gemelte Pfarz-Kirch sampt dem Pfarz- und Schul-Haus restituiret / ihnen auch die dazu gehörige Kertzen und Vicarien gelassen / den Catholischen aber die Gast-Haus-Kirch zu Übung ihres freyen öffentlichen Exercitii eingeräumet / auch den Catholischen Pastoren und Seel-Sorgern eine bequeme Wohnung in dem Gast-Haus gestattet / und zu seiner Subsistenz jährlich 60. Rthlr. auß obgemelten Kertzen unfehlbar entrichtet / und sie Catholische derenthalten gnugsam versichert / ihnen auch in vorgemelter Pfarz-Kirchen abgebrochener und dannoch vorhandener Altar unweigerlich aufgefollget werden solle.

6. Zu Buderich sollen die Catholische in der daselbst vorhandener Kloster-Kirchen ihr Exercitium publicum cum omnibus Annexis behalten. Und weil sie sich beschweren / daß selbige Kirch wegen ihrer Anzahl zu enge sey / als solle dieselbe zu ihrer Commodität halb auff der Reformirt- und halb auff der Catholischen Kosten vergrößert / oder das Chor der Pfarz-Kirchen zu gemeltem Buderich / und wan dasselbe zu eng / alsdan neben demselben noch ein solcher Theil von selbiger Kirchen / als zu Übung ihres Gottes-Dienst nöthig seyn wird / vom übrigen Theil gemelter Kirchen auff der Reformirten Kosten durch eine Maur absondert und separirt / und ihnen sampt der am Chor angebaute Sacristia zu ihrem Exercitio gelassen und eingeräumet / das andere Theil der Kirchen aber neben den Pfarz-Kertzen und Vicarien denen Reformirten abgetreten und gelassen / und sie gemelten Catholischen zu Unterhaltung und Subsistenz ihres Seel-Sorgers jährlich ein hundert Rthlr. unfehlbar entrichten / derenthalb auch gnugsam versichern / und hiß daran obgemelte Extension oder Separation würdlich vollenzogen / ihnen Catholischen das Exercitium ihrer Religion in mehr gemelten Pfarz-Kirchen ungehindert zu üben frey stehen und unbenommen seyn.

7. Und gleichwie die Römisch-Catholische in obgemelten Städten und Orten Wesel / Neef / Emmerich / Orsay und Buderich das Exercitium publicum ihrer Religion haben / und Vermög dieses Vergleichs restituirt bekommen / also sollen sie auch dasselbe und ihren Gottes-Dienst / wie in der Römisch-Catholischen Kirchen geschicht / in allen Stücken und Annexis ungehindert

hindert üben und treiben mögen / und es in diesem und allen übrigen obgemel-
ten Religions-Recessen gemäß gehalten werden.

8. So sollen auch mehr gemelte Evangelisch-Reformirte und Lutherische
mit denen Römisch-Catholischen in obernen Städten sich hinführo friedlich
untereinander vertragen / und was bey und nach Eingangs angezogener Ver-
änderung wegen der Religion und dero anklebenden Stück vorgelauffen / ver-
gessen / und auffgehoben seyn / auch niemand desfalls angesehen oder beschwe-
ret werden.

9. Und weil so wohl die Römisch-Catholische als Evangelische bey gegen-
wärtiger Handlung ein- und andere Präzensionen und Gravamina überge-
ben / welche diesemahl abzurhün und zu erledigen die Zeit und eingefallene Ver-
hinderungen nicht erleyden wollen / als soll dieserhalb nöthige Erkündigung
fürderlich eingezogen / und hierin offte gemelten Frieden-Schluss und Religions-
Recess gemäß remediiret.

10. Und obgesetzte Articulen von höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg / und Seiner Fürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg inner Zeit
von sechs Wochen à Dato dieses oder so bald es geschehen kan / ratificiret und
gegen einander aufgewechselt werden; Dessen zu Urkundt haben unten benante
Räte und Bevollmächtigte dieses eigenhändig unterschrieben / und ihre Witte
schafften aufgedrucket. So geschehen zu Düsseldorf den 20. Julii 1673.

(L.S.) Franz Meinders. (L.S.) Melchior Boetz.

Das Wir dainoch kein Bedencken gefunden / obstehendem
Vergleich in allen Puncken und Clausulen zu ratificiren / ge-
stalt Wir dan denselben hienit also ratificirt / und darüber veste
und unverbrüchlich gehalten haben wollen; Urkundlich Unser
eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucketem Fürstl. Insiegel.
So geschehen Bensberg den 16. Septembris 1673.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)

EX-

EXTRACTUS

Auß dem Recess, welcher zwischen

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / 2c.

Und

Des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl.

Am ^{6.} 26. Aprilis 1677. in der Stadt Wesel

Ratione Censuræ Ecclesiasticæ auffgerichtet

worden.

Sowohl in dem zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/2c. und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg/ 2c. am 26. Aprilis des 1672. Jahrs auffgerichteten Religions-Recess unter anderen Art. 5. §. 4. und dan Art. 8. §. 4. Vers. Die weltliche Obrigkeit / 2c. enthalten ist/ das/ wofern ein Corrigendus vel Correctus der einen oder andern Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde/ derselbe abgewiesen/ und denen ihm vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus in Vollziehung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand gebotten und Hülf geleistet werden solle / und dan die gedachte Clausula, wan der Correctus ohne gnugsame und erhebliche Ursache an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde / allerhand Irrungen und Aufsehalt in der Censur gebähren könnte; So haben hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. zu besser Berrichtung der Censur und zu Abschneidung künfftiger Irrungen sich darüber näher verglichen/ dergestalt und also / das die angerogte Clausula auffgehoben / und als ob sie nicht hineingezücket

rücket wäre / geachtet / und deme Infolge die Correcti vel Corrigendi so wohl Römisch-Catholischer als Evangelisch-Reformirter und Lutherischer Religion jedesmahl abgewiesen / und denen ihnen vorgesezten Geistlichen Visitatoribus, in Vollziehung der Censur, und was derselben anhängig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos jedesmahl der Lauff gelassen / auch die Römisch-Catholische Visitatores so wohl als obgedachte Evangelische Visitatores, Praesides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium darin keineswegs, unter was für Praetext es sey / gehindert werden sollen; Solten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores, wie sie oben beschrieben und benant / nöthig befinden / der Hohen Obrigkeit Brachium saeculare umb die ergangene Censuram oder Sententz zur Execution zu befördern / anzuruffen / soll ihnen die Hand darunter von der Hohen Lands-Obrigkeit gebotten werden / jedoch wird dieselbe keiner Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententioniret oder censuriret sey sich anmassen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

Extract

Des Rheinberckischen Executions- und Neben-Recess de Dato 7. und 10.

Martii 1682.

SON Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltz-Graff und Chur-Prinz bey Rhein / in Bayern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Belodenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörck / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kund / und fügen hiemit Unserem Ambt-Leuthen / Bögten / Richtern / Schultheissen / Dingern
und

und denen Stadt-Magistraten / auch Befelchhaberen / fort allen und jeden Unterthanen und Eingefessenen beyder Unserer Fürstenthumen Süllich und Berg hiemit gnädigst zu wissen : Nachdem Wir Uns mit Unseres Beteren des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebde. bey Aufrichtung des Rheinberckischen Executions- und Neben-Recesss respectivè am 7. und 10. Martii 1682. in Puncto Visitationis Ecclesiasticæ und der Catholischen Feyr-Tagen halben näher verglichen / inmassen von Wort zu Wort hernach inserirt selget : Extract Rheinberckischen Executions-Recesss vom 7. Martii 1682. So viel aber Art. 8. §. 4. Visitationem Ecclesiasticam angehet / ist darüber folgender Gestalt näher verglichen / wie daß die Visitationes von denen im Lande wohnenden Geistlichen in denen unürten Landen ohne Adjunction etnes Commissarii geschehen mögen / vergestalt / daß die Elvische / Märckische und Ravensbergische Römische Catholische Geistlichen / und die Süllich- und Bergische Evangelische durch ihre in denselben Herzogthumen wohnende visitiret werden mögen / ohne daß sie sich bey der Hohen Lands-Obrigkeit umb Adjunction etnes Commissarii anzugeben nöthig haben / nur daß sie sich in die dem Lands-Fürsten zustehende Jurisdictionalia nit einmischen. Wan aber im Lande nicht wohnende Geistliche visitiren wollen / sollen sie sich den Religions-Recessen gemäß anzugeben / und nach Inhalt der Religions-Vergleichen zu verfahren haben.

Folgt nun Extract des Rheinberckischen Neben-Recesss de Dato den 10. Martii 1682. §. 4. Betreffend vors vierte die Römisch-Catholische Feyr-Tage in denen Herzogthumen Süllich und Berg / daß in denen Unter-Herzlichkeiten und Herzschafften zu Reidt / zu Broch / worunter Mühlheim an der Ruhr mit gehöret / fort zu Hardenberg / worunter Nevtges und Langenberg mit gehöret / die herbrachte freye und öffentliche Arbeit auff den Römisch-Catholischen Feyr-Tagen gelassen.

Vors Zweyte ebenmäßig den Augspurgischen Confessions-
Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion in der
Stadt und Kirspel zu Sohlingen / so dan in der Stadt und Kir-
spel zu Elberfeld / fort zu Cronenberg und in den Barmen eben-
mäßig die Freyheit auff den Römisch-Catholischen Feyr-Tä-
gen öffentlich zu arbeiten respective verstattet und erlaubet seyn
solle.

Vors Dritte / in den Kirspelen Wald und Grevenrath Ambts
Sohlingen aber nur allein die offene Arbeit dessen / was von
Klingenschmieden und Messermachern dependiret.

Vors Vierte / in dem Kirspel Somborn nur allein das Saen-
und Pinnen-Bleichen auff den Römisch-Catholischen Feyr-
Tägen öffentlich verstattet / sonst in übrigen daselbst / wie
auch in gedachten Kirspelen Wald und Grevenrath nicht allein/
sondern ob auch schon im Göllich- und Bergischen unterschied-
liche Evangelische Gemetnden mehr gleiche Freyheit de Anno
1624. behaupten wollen.

Dannoch fürs Fünfte in allen übrigen Orthen gemelter Herr-
vogthümen Göllich und Berge nach Anleitung des §. 9. Art. 9.
des Religions-Recelsus vom Jahr 1672. überall mehr noch
ferner nicht / dan in den Häusern bey verschlossenen Büden/
Thüren / Läden und Fenstern (ausgenohmen das in den Häu-
sern der Schmieden / Fass-Bändern / Kupfer-Schlagern und
dergleichen starck-schallende und hell-klingende Arbeit in der
Residenz-Stadt Düsseldorf zumahlen / in anderen Ortheren
aber / allwohe die Römisch-Catholische die Pfarz-Kirchen ha-
ben / in solcher Nähe Zeit wehrendem Gottes-Dienst respective
in den Städten von sieben / in den Dörffern aber von neun bis
elff Uhren Vormittags eingestellt bleiben sollen) zu arbeiten
erlaubet seyn / dergestalt ; I. Das sie deswegen keiner Inqui-
sition unterworffen seyn / noch auch einiger Bestrafung sich zu
befürchten haben. Auch II. Wan den Grob-Schmieden von
den

den Durchreisenden an Febr. Tagen einige Arbeit zugebracht
 wird / selbige abladen / und öffentlich verfertigen mögen Vor
 III. Dage sonst wegen etwa einfallender kassen New Erndo
 Zeit einige oder andere öffentliche Noth. Arbeit zur Felde / oder
 in den Städten und Dörffern auff Febr. Tagen ferner zu vers
 richten wäre / solches den Evangelischen gleich den Römisch. Ca
 tholischen in solchem Noth. Fall jedesmahl ohnweiterlich und
 ohnweitgelich verstatet werde / wann sie sich deswegen bey ein
 oder andern Fürstlichen Beamten, oder Bedienten / oder des
 ren Stadthaltern / ohne Unterscheid / so sich der Zeit nur in
 Loco befinden / anmelden / und umb Urlaub ersuchen würden.

Folgt Höchstgemelter

Seiner Churfürstlicher Durchleucht

Ratification.

SEine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / 2c. 2c.
 Unser gnädigster Herr / 2c. 2c. haben die obbeschriebene
 Pausch. Handlung wegen der bisherigen Religions-
 Differenzien in denen Elov. Gültischen und angehörigen Lans
 den / welche auß denen Religions-Vergleichen von den Jahren
 1672. und 1673. herrühren / in allen ihren Punkten und Clau
 kulen vermittelst und Krafft dieses ratificiret und genehm gebal
 ten. Signatum unter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändi
 gen Subscription und aufgedruckten Insiegel. Edlen an der
 Spree den 9. May 1682.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

Folgt

Folgt Höchstgemelter
Ihrer Fürstlicher Durchleuchte
Ratification.

Sodan Uns der unterthänigsten Bericht geschehen / daß dieser beyder Puncten näherer Vergleich aller Orths nicht verkündet / noch durchgehends Unseren Unterthanen zur Wißenschafft gebracht worden; Als haben Wir bevorab / damit die Evangelisch / Reformirte und Lutherische der Feyr / Tügen halber sich darnach zu betragen / und keiner sich Unwissenheit halber entschuldigen mögen / vermittelst dieses offenen Edicti zu Jedermans Verhaltungs mässigen Betracht aller Orthen zu publiciren verordnet. Euch allen und jeden obgemelt gnädigst befehlend / auff ob inferirten beyder Puncten näheren Vergleich / als wan derselbe dem Religions-Recess vom 26. Aprilis 1672. einverleibt wäre / unter Arbitrari Straff / womit die Contraventores ohnnachlässig belegt werden sollen / steiff und vest zu halten. Urkund Unsers Hands Zeichens und hervorgedruckten Sangeley / Secrets Siegels. Düsseldorf den 16. Julii 1686.

Johann Wilhelm,

(L.S.)

